

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [Seelotswesen](#) > [SeeLAuFV](#)

Verordnung über die Aus- und Fortbildung der Seelotsinnen und Seelotsen (Seelotsenaus- und -fortbildungsverordnung - **SeeLAuFV**)

vom 21. Februar 2023 ([BGBl.](#) Nummer 49)

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr verordnet, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 ([BGBl. I](#) Seite 3165) und dem Organisationserlass vom 08. Dezember 2021 ([BGBl. I](#) Seite 5176), auf Grund

- des § 4 Nummer 1, 3 und 4 des Seelotsgesetzes vom 13. September 1984 ([BGBl. I](#) Seite 1213), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juni 2021 ([BGBl. I](#) Seite 1471) geändert worden ist, und
- des § 22 Absatz 1 und 4 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. August 2013 ([BGBl. I](#) Seite 3154):

Seelotsenaus- und -fortbildungsverordnung (SeeLAuFV)

Abschnitt 1 Ausbildung (§ 1 bis § 20)

Abschnitt 2 Fortbildung (§ 21 bis § 24)

Anlagen

Stand: 25. Februar 2023

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [Seelotswesen](#) › [SeeLAuFV](#) › [Abschnitt 1](#)

Abschnitt 1 - Ausbildung

§ 1 Ziel und Inhalte der Ausbildung

§ 2 Aufbau und Dauer der Ausbildung

§ 3 Zulassung zur Ausbildung

§ 4 Durchführung der Ausbildung

§ 5 Theoretische Ausbildung

§ 6 Praktische Ausbildung

§ 7 Ausbildungsnachweise

§ 8 Abweichungen vom Ausbildungsgang

§ 9 Qualifikation der anleitenden und ausbildenden Seelotsinnen und Seelotsen

§ 10 Prüfungsverfahren für den Lotsenausbildungsabschnitt 1

§ 11 Prüfungsverfahren für den Lotsenausbildungsabschnitt 2

§ 12 Prüfungsverfahren für den Lotsenausbildungsabschnitt 3

§ 13 Prüfungsinhalte

§ 14 Prüfungsentscheidung

§ 15 Wiederholung der Prüfung

§ 16 Rücktritt von der Prüfung

§ 17 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

§ 18 Kostenerstattung bei Bestallungsverzicht

§ 19 Seelotsenanwärterausweis und Seelotsenausweis

Stand: 25. Februar 2023

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [Seelotswesen](#) › [SeeLAuFV](#) › [Abschnitt 1](#)
› § 1

§ 1 Ziel und Inhalte der Ausbildung

(1) Die Ausbildung zur Seelotsin oder zum Seelotsen hat die theoretischen und praktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um als Seelotsin oder als Seelotse Schiffsführungen sicher beraten zu können.

(2) Notwendig für eine sichere Lotsberatung sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Bereichen:

1. Eigenschutz im Seelotsdienst sowie Arbeitssicherheit in der Schifffahrt und im Hafenbereich,
2. Schifffahrtskunde,
3. Notfallmanagement,
4. Soziale Kompetenzen und Arbeitspsychologie,
5. Recht,
6. Selbstverwaltung,
7. Lotsdienst,
8. Revierkunde,
9. Maritimer Umweltschutz,
10. Maritimes Englisch.

Die Einzelheiten zu diesen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten ergeben sich aus dem Ausbildungsrahmenplan nach Anlage 1.

Stand: 25. Februar 2023

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [Seelotswesen](#) › [SeeLAuFV](#) › [Abschnitt 1](#)
› [§ 2](#)

§ 2 Aufbau und Dauer der Ausbildung

(1) Die Ausbildung zur Seelotsin oder zum Seelotsen ist untergliedert in drei Ausbildungsabschnitte:

1. in einen revierübergreifenden Ausbildungsabschnitt der Lotsenausbildung (Lotsenausbildungsabschnitt 1),
2. in einen revierbezogenen Ausbildungsabschnitt der Lotsenausbildung (Lotsenausbildungsabschnitt 2) und
3. in einen lotsenbrüderschaftsbezogenen Ausbildungsabschnitt der Lotsenausbildung (Lotsenausbildungsabschnitt 3).

Die Ausbildung ist nach dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung nach § 12 vor der Aufsichtsbehörde beendet.

(2) Der Lotsenausbildungsabschnitt 1 zum Erlangen von grundlegenden nautischen Fähigkeiten dauert sechs Monate. Am Ende des Ausbildungsabschnittes soll die Seelotsenanwärterin oder der Seelotsenanwärter einen Erfahrungsstand erreicht haben, der der zu erwartenden Qualität einer Inhaberin oder eines Inhabers des ausgefahrenen Befähigungszeugnisses zum Nautischen Wachoffizier NWO hinsichtlich der Manövrier-, Brücken- und Teamerfahrung sowie Führungskompetenz in der Dienststellung eines Nautischen Wachoffiziers in Ausübung seiner Tätigkeit auf Betriebsebene entspricht.

(3) Der Lotsenausbildungsabschnitt 2 in einem Ausbildungsrevier zum Erlangen vertiefter nautischer insbesondere praxisorientierter Fähigkeiten dauert sechs Monate. Am Ende des Ausbildungsabschnittes soll die Seelotsenanwärterin oder der Seelotsenanwärter einen Erfahrungsstand erreicht haben, der der zu erwartenden Qualität einer Inhaberin oder eines Inhabers des ausgefahrenen Befähigungszeugnisses zum Nautischen Wachoffizier NWO mit 24-monatiger Seefahrtzeit in der Dienststellung eines Nautischen Wachoffiziers mit der Qualifikation für die Führungsebene hinsichtlich der Manövrier-, Brücken- und Teamerfahrung sowie Führungskompetenz entspricht.

(4) Der Lotsenausbildungsabschnitt 3 zum Erlangen lotsenspezifischer Fähigkeiten zur Vorbereitung auf die besonderen Anforderungen für die Tätigkeiten im jeweiligen Seelotsrevier dauert 12 Monate.

Stand: 25. Februar 2023

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [Seelotswesen](#) › [SeeLAuFV](#) › [Abschnitt 1](#)
› § 3

§ 3 Zulassung zur Ausbildung

(1) Die Aufsichtsbehörde nach § 3 der Allgemeinen Lotsverordnung (Aufsichtsbehörde) hat nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 des Seelotsgesetzes die erforderliche Anzahl an bewerbenden Personen nach dem erfolgreichen Auswahlverfahren als Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter zuzulassen. Sind mehr Bewerbende vorhanden als die erforderliche Anzahl, hat die Aufsichtsbehörde die Bewerbenden anhand einer Bewertungsmatrix nach Anlage 2 zu bewerten und die Bewerbenden mit den höchsten Bewertungen in erforderlicher Anzahl zuzulassen. Satz 2 gilt auch für die Zulassung zur Prüfung nach § 11 Absatz 3.

(2) Die Verteilung der Seelotsenanwärterinnen und der Seelotsenanwärter auf die Lotsenbrüderschaft hat die Aufsichtsbehörde im Benehmen mit den Lotsenbrüderschaften vorzunehmen. Dabei sind die Belange der Lotsenbrüderschaften mit den Präferenzen der Bewerbenden abzuwägen, wobei soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden können.

(3) Bewerbende, die die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 des Seelotsgesetzes erfüllen, können als Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter zum Lotsenausbildungsabschnitt 1 zugelassen werden.

(4) Bewerbende, die die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Seelotsgesetzes erfüllen, können als Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter zum Lotsenausbildungsabschnitt 2 zugelassen werden. Bereits zugelassene Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter können nach erfolgreicher Prüfung nach § 10 die Ausbildung in dem Lotsenausbildungsabschnitt 2 fortsetzen.

(5) Bewerbende, die die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Seelotsgesetzes erfüllen, können unter den in § 11 Absatz 3 genannten Voraussetzungen zur Prüfung nach § 11 Absatz 3 zugelassen werden. Mit Bestehen der Prüfung nach § 11 Absatz 3 können die Bewerbenden von der Aufsichtsbehörde als Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter zum Lotsenausbildungsabschnitt 3 zugelassen werden. Bereits zugelassene Seelotsenanwärterinnen oder Seelotsenanwärter können nach erfolgreicher Prüfung nach § 11 Absatz 2 die Ausbildung in dem Lotsenausbildungsabschnitt 3 fortsetzen.

(6) Die Dauer der Ausbildung beträgt

1. 24 ununterbrochene Monate für Seelotsenanwärterinnen oder Seelotsenanwärter im Sinne des Absatzes 3,
2. 18 ununterbrochene Monate für Seelotsenanwärterinnen oder Seelotsenanwärter im Sinne des Absatzes 4 und
3. 12 ununterbrochene Monate für Seelotsenanwärterinnen oder Seelotsenanwärter im Sinne des Absatzes 5.

(7) Unterbrechungen durch Krankheit und anderer Abwesenheitszeiten aus wichtigem persönlichen Grund können auf die Ausbildungszeit angerechnet werden, wenn die Bundeslotsenkammer für den Lotsenausbildungsabschnitt 1 oder die Lotsenbrüderschaft, die für die Ausbildung des Lotsenausbildungsabschnittes 2 oder des Lotsenausbildungsabschnittes 3 zuständig ist, gegenüber der Aufsichtsbehörde bestätigt, dass dadurch das Erreichen des Ausbildungszieles nicht gefährdet wird. Ist eine Anrechnung nicht möglich, so ruht die Ausbildung ohne Zahlung von Unterhaltsbeiträgen bis zum nächstmöglichen Beginn des Ausbildungsabschnitts, in dem die Abwesenheitszeit begann. Dauert eine zulässige Abwesenheit länger als zwei Jahre, kann die Ausbildung nicht fortgesetzt werden.

(8) Ist die nach einem Lotsenausbildungsabschnitt erforderliche Prüfung nicht erfolgreich bestanden und kann die Prüfung nachgeholt werden, kann die betroffene Seelotsenanwärterin oder der betroffene Seelotsenanwärter die Ausbildung in dem sich anschließenden Lotsenausbildungsabschnitt unter dem Vorbehalt des Bestehens der nachzuholenden Prüfung fortsetzen.

Stand: 25. Februar 2023

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [Seelotswesen](#) › [SeeLAuFV](#) › [Abschnitt 1](#)
› [§ 4](#)

§ 4 Durchführung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung zur Seelotsin und zum Seelotsen für Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter nach § 3 Absatz 3 erfolgt als duale Ausbildung bestehend aus einem Masterstudiengang der Fachrichtung Seelotswesen mit einem anwendungsbezogenen Ausbildungsanteil bei den Lotsenbrüderschaften. Die Bundeslotsenkammer ist für die Organisation und das Verfahren zur Erreichung der Ausbildungsnachweise für Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter nach § 3 Absatz 3 zuständig. Die theoretischen Inhalte sind nach Maßgabe des Ausbildungsrahmenplans an einer Hochschule zu erwerben. Die praktische Ausbildung erfolgt nach Maßgabe durch die Bundeslotsenkammer in den jeweils ausbildenden Lotsenbrüderschaften. Bei der Aufgabenwahrnehmung hat sich die Bundeslotsenkammer mit den Lotsenbrüderschaften abzustimmen.

(2) Die Ausbildungen zur Seelotsin und zum Seelotsen für Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter nach § 3 Absatz 4 und 5 erfolgen in den jeweils ausbildenden Lotsenbrüderschaften. Sie können zur Vermittlung der theoretischen Inhalte mit einer Hochschule, die den in Absatz 1 bezeichneten Masterstudiengang anbietet, zusammenarbeiten.

(3) Der theoretische Unterricht und die praktische Ausbildung müssen systematisch und zielgruppenorientiert aufgebaut sein.

(4) Die Bundeslotsenkammer hat zeitliche und inhaltliche Vorgaben für die Ausbildungshandbücher der Lotsenbrüderschaften vorzugeben, die die Ziele dieser Verordnung und den Ausbildungsrahmenplan nach Anlage 1 umsetzen und die revierspezifischen Bedürfnisse berücksichtigen. Jede Lotsenbrüderschaft hat unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ihr eigenes, revierspezifisches Ausbildungshandbuch zu erstellen. Das Ausbildungshandbuch ist den Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärtern zugänglich zu machen.

(5) Während der Ausbildung stehen der Seelotsenanwärterin und dem Seelotsenanwärter 24 Kalendertage pro Jahr berechnet auf der Grundlage einer Arbeitswoche von sieben Tagen zu, die je nach Lotsenausbildungsabschnitt von der Bundeslotsenkammer oder der ausbildenden Lotsenbrüderschaft unter Berücksichtigung der ausbildungsrelevanten Belange festgelegt werden.

(6) Die Ausbildung wird von der Aufsichtsbehörde überwacht. § 34 Absatz 2 Satz 1 des Seelotsgesetzes bleibt unberührt.

Stand: 25. Februar 2023

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [Seelotswesen](#) › [SeeLAuFV](#) › [Abschnitt 1](#)
› [§ 5](#)

§ 5 Theoretische Ausbildung

Die theoretische Ausbildung wird durch die in § 4 Absatz 1 und 2 genannten Stellen durchgeführt. Die Inhalte der theoretischen Ausbildung bestimmen sich nach dem Ausbildungsrahmenplan der Anlage 1.

Stand: 25. Februar 2023

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [Seelotswesen](#) › [SeeLAuFV](#) › [Abschnitt 1](#)
› § 6

§ 6 Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung ist von den Lotsenbrüderschaften durchzuführen. In den Lotsenausbildungsabschnitten 2 und 3 wird die jeweilige praktische Ausbildung auf dem Lotsenrevier der ausbildenden Lotsenbrüderschaft durchgeführt. In Ausnahmefällen können Ausbildungsfahrten in Abstimmung der ausbildenden Lotsenbrüderschaft mit anderen Lotsenbrüderschaften in anderen Lotsenrevieren durchgeführt werden, um alle Ausbildungseinheiten zu erfüllen. Folgende Ausbildungseinheiten sind zu durchlaufen:

1. Ausbildungsfahrten
 - a. unter Anleitung von Seelotsinnen und Seelotsen, die während einer Ausbildungsfahrt Unterweisungen durchführen (anleitende Seelotsinnen und anleitende Seelotsen) auf in dem Seelotsenrevier verkehrenden Fahrzeugen sowie auf Fahrzeugen bei Distanzlotsungen,
 - b. im Bereich der Seeschiffsassistenten,
 - c. auf Schleppfahrzeugen während einer Verschleppung und
 - d. auf Lotsenversetz- und Zubringerfahrzeugen,
2. Üben der Schiffsführung auf einem geeigneten Fahrzeug unter Anleitung,
3. Schiffsführungssimulatoren an von der Aufsichtsbehörde anerkannten Schiffsführungssimulatoren,
4. Wachdienst in den Lotsenwachen unter Aufsicht ausgebildeter Wachleiterinnen und Wachleitern,
5. Einsatz bei den Verkehrszentralen des Reviers einschließlich der Radarberatung,
6. bei im Revier für die Schifffahrt zuständigen Behörden sowie
7. die Teilnahme an Lehrgängen und weiteren Ausbildungsmaßnahmen nach dem Ausbildungsrahmenplan nach Anlage 1.

Zur praktischen Ausbildung können außerdem Übungen auf bemannten Schiffsmodellen gehören.

(2) Die praktische Ausbildung ist inhaltlich auf die theoretischen Ausbildungsinhalte des Ausbildungsrahmenplans nach Anlage 1 abzustimmen. Schwerpunkt der praktischen Ausbildung ist die Anwendung der Kenntnisse, die eine Seelotsin oder einen Seelotsen in der Praxis zum sicheren Handeln auch in schwierigen Situationen befähigen. Die praktische Ausbildung umfasst insbesondere die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit dem Brückenteam unter Normal- und Notfallbedingungen bei Berücksichtigung von psychologischen, sprachlichen, physiologischen und kulturellen Besonderheiten.

(3) Zur selbstständigen Lotsenberatung oder zur Ausübung einer anderen selbstständigen Tätigkeit mit eigener Verantwortung dürfen die Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter nicht herangezogen werden. Beim angeleiteten Mitfahren obliegt die Verantwortung der anleitenden Seelotsin oder dem anleitenden Seelotsen. Bei Ausbildungsfahrten soll nur eine Seelotsenanwärterin oder ein Seelotsenanwärter pro anleitender Seelotsin oder anleitendem Seelotsen teilnehmen.

(4) Die praktische Ausbildung an dem Schiffsführungssimulator oder dem bemannten Schiffsmodell muss Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur sicheren Kontrolle der Bahnführung sowie ein angemessenes Verhalten in Notfällen vermitteln. Dazu gehören insbesondere

1. die Beurteilung und sichere Nutzung des verfügbaren Fahrwassers im Verhältnis zum Raumbedarf des Fahrzeugs,
2. das Fahren mit einer sicheren, situationsangemessenen Geschwindigkeit,
3. die sichere Änderung von Richtung und Kurs des Fahrzeugs,
4. die Berücksichtigung von hydrodynamischen, hydrologischen, hydromorphologischen und aerodynamischen Einflüssen auf die Bahnführung des Fahrzeugs und
5. die Beurteilung von Situationen hinsichtlich potenzieller Gefährdungen sowie deren Verringerung durch sicherheitsorientiertes Handeln.

(5) Eine Ausbildungsfahrt umfasst

1. das eigenständige und systematische Informieren durch die Seelotsenanwärterin und den Seelotsenanwärter über das jeweilige Revier sowie die vollständige Planung einer Ausbildungsfahrt nach relevanten nautischen, rechtlichen und formalen Gesichtspunkten,
2. eine Vorbesprechung mit der anleitenden Seelotsin oder dem anleitenden Seelotsen hinsichtlich der Ausbildungsfahrt und der sich darin situativ ergebenden Umstände,
3. die aufmerksame Beobachtung der Ausbildungsfahrt sowie das Stellen von am jeweiligen Ausbildungsstand angepassten Aufgaben durch die anleitende Seelotsin oder den anleitenden Seelotsen,
4. die Unterweisung während der Ausbildungsfahrt durch die anleitende Seelotsin oder den anleitenden Seelotsen,
5. eine Nachbesprechung mit der anleitenden Seelotsin oder dem anleitenden Seelotsen hinsichtlich der Ausbildungsfahrt, insbesondere die Erörterung des Leistungs- und Ausbildungsstandes der Seelotsenanwärterin oder des Seelotsenanwärters.

Anspruchsvolle Ausbildungsfahrten insbesondere bei Nacht, verminderter Sicht oder stürmischen Wetterverhältnissen sind nach tatsächlicher Möglichkeit durchzuführen.

(6) Jede Ausbildungseinheit nach Absatz 1 ist von der Seelotsenanwärterin oder von dem Seelotsenanwärter durch einen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht über die Ausbildungsfahrten muss Folgendes enthalten:

1. Name der Seelotsenanwärterin oder des Seelotsenanwärters,
2. Name der anleitenden Seelotsin oder des anleitenden Seelotsen,
3. Seegebiet und Revier, Beginn und Ende der Fahrt nach Zeit und Ort,
4. hydrologische und meteorologische Gegebenheiten, insbesondere Strömungen, Wind, Niederschlag und Sichtverhältnisse,
5. Name, Rufzeichen, Nationalität und Fahrzeugtyp, Länge, Breite, Tiefgänge, Antriebe, Steuereinrichtungen, Ladung und Besonderheiten und
6. beobachtete Ausbildungsinhalte und ausgeführte Aufgaben sowie deren Zuordnung zu den Inhalten des Ausbildungsrahmenplanes.

Die anleitende Seelotsin oder der anleitende Seelotse prüft den Bericht über die Ausbildungsfahrten auf fachliche Korrektheit und Vollständigkeit, bewertet die während der Ausbildungsfahrt gezeigte Leistung und bestätigt dies schriftlich oder elektronisch.

Stand: 25. Februar 2023

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Seeschifffahrtsrecht](#) [> Seelotswesen](#) [> SeeLAuFV](#) [> Abschnitt 1](#)
[> § 7](#)

§ 7 Ausbildungsnachweise

(1) Der Verlauf der Ausbildung ist durch die Seelotsenanwärterin oder den Seelotsenanwärter in einem Ausbildungsbuch zu dokumentieren. Das Ausbildungsbuch ist von der Seelotsenanwärterin oder dem Seelotsenanwärter als Ausbildungsnachweis lückenlos und ordnungsgemäß zu führen. Es hat die Nachweise der Hochschule, die Berichte über die Ausbildungseinheiten mit den Bewertungsnachweisen der anleitenden und ausbildenden Seelotsinnen und Seelotsen über die einzelnen Ausbildungseinheiten nach § 6 Absatz 6 zu umfassen. Das Ausbildungsbuch ist kurz vor dem Abschluss eines jeden Ausbildungsabschnitts für Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter nach § 3 Absatz 3 von der Bundeslotsenkammer und für Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter nach § 3 Absatz 4 und 5 von einer in der jeweils ausbildenden Lotsenbrüderschaft für die Ausbildung verantwortlichen Person gegenzuzeichnen. Die Bewertungsnachweise der anleitenden und ausbildenden Seelotsinnen und Seelotsen haben Beurteilungen zu den in § 6 Absatz 6 genannten Inhalten zu enthalten. Dabei sind fachliche und soziale Aspekte der Leistungen der Seelotsenanwärterin oder des Seelotsenanwärters im Zusammenhang mit den Ausbildungseinheiten zu berücksichtigen. Der Ausbildungsstand der Seelotsenanwärterin oder des Seelotsenanwärters ist anhand der Bewertungsnachweise von der ausbildenden Stelle monatlich zu überprüfen.

(2) Zum Abschluss des jeweiligen Ausbildungsabschnitts ist unter Berücksichtigung der Bewertungsnachweise nach Maßgabe des Bewertungsmaßstabes für Ausbildungsfahrten nach Anlage 3 eine Gesamtbewertung durch die Bundeslotsenkammer für Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter nach § 3 Absatz 3 und durch die ausbildende Lotsenbrüderschaft für Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter nach § 3 Absatz 4 und 5 zu erstellen.

(3) Das Ausbildungsbuch und die Bewertungsdokumentation, insbesondere die Bewertungsnachweise und die Gesamtbewertung, sollen elektronisch geführt werden.

(4) Die Bundeslotsenkammer und die ausbildende Lotsenbrüderschaft sind befugt, die Daten ihrer jeweiligen Bewertungsnachweise und Gesamtbewertungen nach Absatz 2 zu speichern und für die Durchführung der Lotsenausbildung der bewerteten Seelotsenanwärterin oder des bewerteten Seelotsenanwärters zu erheben, zu speichern und zu verwenden.

Stand: 25. Februar 2023

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [Seelotswesen](#) › [SeeLAuFV](#) › [Abschnitt 1](#)
› § 8

§ 8 Abweichungen vom Ausbildungsgang

Die Aufsichtsbehörde kann mit Zustimmung der ausbildenden Lotsenbrüderschaft unter Berücksichtigung der revierspezifischen Anforderungen und der jeweiligen Vorkenntnisse der Seelotsenanwärterin oder des Seelotsenanwärters im Einzelfall zur Berücksichtigung besonderer Umstände die Ausbildungszeit verkürzen. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor,

1. wenn eine Seelotsin oder ein Seelotse unter Verzicht auf die Rechte aus der Bestallung die Zulassung als Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter in einem anderen Revier beantragt oder
2. wenn die Lotsenbrüderschaft eine Verkürzung auf mindestens acht Monate für besonders befähigte Seelotsenanwärterinnen oder Seelotsenanwärter beantragt, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 9 Absatz 2 des Seelotsgesetzes erfüllen.

Stand: 25. Februar 2023

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [Seelotswesen](#) › [SeeLAuFV](#) › [Abschnitt 1](#)
› § 9

§ 9 Qualifikation der anleitenden und ausbildenden Seelotsinnen und Seelotsen

- (1) Anleitende Seelotsinnen und anleitende Seelotsen müssen eine Schulung nach Anlage 4 Abschnitt 1 absolvieren.
- (2) Anleitende Seelotsinnen und anleitende Seelotsen, die zusätzlich theoretische Anteile in der Ausbildung der Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter übernehmen (ausbildende Seelotsinnen und ausbildende Seelotsen), müssen eine Schulung nach Anlage 4 Abschnitt 2 absolvieren.
- (3) Ausbildende Seelotsinnen und anleitende Seelotsen sollen mindestens zwei Jahre als anleitende Seelotsin oder anleitender Seelotse tätig gewesen sein.
- (4) Die Schulungen nach den Absätzen 1 und 2 müssen die Kenntnisse in Methodik und Didaktik der Ausbildung und in der Generierung, Durchführung, Auswertung und Bewertung von Aufgaben zur Schifffahrtskunde zielgruppenorientiert vermitteln.

Stand: 25. Februar 2023

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [Seelotswesen](#) › [SeeLAuFV](#) › [Abschnitt 1](#)
› § 10

§ 10 Prüfungsverfahren für den Lotsenausbildungsabschnitt 1

(1) Der Lotsenausbildungsabschnitt 1 endet mit einer praktischen Prüfung vor der Bundeslotsenkammer, die auf einem geeigneten Fahrzeug, einem von der Aufsichtsbehörde anerkannten Schiffsführungssimulator oder einem bemannten Schiffsmodell stattfindet. Die Bundeslotsenkammer hat die Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter zur Prüfung zuzulassen, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind:

1. die Vorlage eines ordnungsgemäß geführten Ausbildungsbuches und
2. eine in allen Beurteilungskriterien mindestens mit "geeignet" bewertete Gesamtbewertung.

(2) Bei einer mit "nicht geeignet" benoteten Gesamtbewertung ist die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die Ausbildung kann nicht fortgesetzt werden.

(3) Die Bundeslotsenkammer hat

1. den Prüfungstermin festzulegen,
2. die Prüfungskommission bestehend aus drei Seelotsinnen oder Seelotsen aus den ausbildenden Lotsenbrüderschaften zu berufen,
3. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Bundeslotsenkammer als Leitung der Prüfungskommission zu bestimmen und
4. die zu prüfende Person unter Hinweis auf die Rechte und Pflichten im Rahmen der Prüfung zu unterrichten.

Werden zusätzlich Personen durch die Aufsichtsbehörde, die Lotsenbrüderschaften oder die Bundeslotsenkammer benannt, so dürfen diese Personen der Prüfung beiwohnen; eine Teilnahme an den Beratungen ist nicht zulässig. Die Prüfungskommission darf die Anwesenheit weiterer Personen zulassen. Personen nach den Sätzen 2 und 3 sind von der Prüfungskommission vor Beginn der Prüfung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Nach Abschluss der Prüfung hat die Leitung der Prüfungskommission der geprüften Seelotsenanwärterin oder dem geprüften Seelotsenanwärter das Prüfungszeugnis nach Anlage 5 auszuhändigen und das Prüfungsergebnis der Aufsichtsbehörde zu melden.

(5) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Daten nach Absatz 4 letzter Halbsatz zur weiteren Beaufsichtigung der gesamten Lotsenausbildung zu erheben, zu speichern und zu verwenden.

Stand: 25. Februar 2023

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [Seelotswesen](#) › [SeeLAuFV](#) › [Abschnitt 1](#)
› § 11

§ 11 Prüfungsverfahren für den Lotsenausbildungsabschnitt 2

(1) Der Lotsenausbildungsabschnitt 2 endet mit einer praktischen Prüfung vor der Lotsenbrüderschaft, der die Seelotsenanwärterin und der Seelotsenanwärter durch die Aufsichtsbehörde zugewiesen wurde. Dies gilt auch in dem Fall, dass die praktische Ausbildung durch eine andere Lotsenbrüderschaft durchgeführt worden ist. Die praktische Prüfung findet auf einem geeigneten Fahrzeug, auf einem bemannten Schiffsmodell oder an einem von der Aufsichtsbehörde anerkannten Schiffsführungssimulator statt. Die Lotsenbrüderschaft hat die Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter zur Prüfung zuzulassen, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind:

1. die Vorlage eines ordnungsgemäß geführten Ausbildungsbuches,
2. eine in allen Beurteilungskriterien mindestens mit "geeignet" benotete Gesamtbewertung.

(2) Bei einer mit "nicht geeignet" benoteten Gesamtbewertung ist die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die Ausbildung kann nicht fortgesetzt werden.

(3) Bewerbende, die die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Seelotsgesetzes nachweisen, können abweichend von Absatz 1 zur praktischen Prüfung zum Abschluss des Lotsenausbildungsabschnitts 2 von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden, wenn ein entsprechender Bedarf an Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärttern nach § 8 Absatz 2 des Seelotsgesetzes festgestellt wurde.

(4) Die Lotsenbrüderschaft und die Aufsichtsbehörde stimmen sich über den Prüfungstermin ab und teilen diesen der Bundeslotsenkammer mit. Die Lotsenbrüderschaft hat

1. die zu prüfenden Personen über den Prüfungstermin unter Hinweis auf die Rechte und Pflichten im Rahmen der Prüfung zu unterrichten und
2. die Prüfungskommission bestehend aus dem Ältermann der Lotsenbrüderschaft oder einer von ihm benannten ihn vertretenden Person als Leitung sowie als weitere Mitglieder der Prüfungskommission die Ausbildungsleitung der Lotsenbrüderschaft und zwei ausbildende Seelotsinnen oder Seelotsen aus einer beliebigen Lotsenbrüderschaft einzuberufen.

§ 10 Absatz 3 Satz 2, 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Nach Abschluss der Prüfung hat die Leitung der Prüfungskommission der geprüften Seelotsenanwärterin oder dem geprüften Seelotsenanwärter das Prüfungszeugnis nach Anlage 5 bezogen auf den Lotsenausbildungsabschnitt 2 auszuhändigen und das Prüfungsergebnis der Aufsichtsbehörde zu melden.

(6) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Daten nach Absatz 5 letzter Halbsatz zur weiteren Beaufsichtigung der gesamten Lotsenausbildung zu erheben, zu speichern und zu verwenden.

Stand: 25. Februar 2023

Sie sind hier:

➤ [ELWIS](#) ➤ [Schifffahrtsrecht](#) ➤ [Seeschifffahrtsrecht](#) ➤ [Seelotswesen](#) ➤ [SeeLAuFV](#) ➤ [Abschnitt 1](#)
➤ § 12

§ 12 Prüfungsverfahren für den Lotsenausbildungsabschnitt 3

(1) Nach Abschluss des Lotsenausbildungsabschnitts 3 hat die ausbildende Lotsenbrüderschaft die Seelotsenanwärterin oder den Seelotsenanwärter bei der Aufsichtsbehörde zur Prüfung anzumelden.

(2) Der Lotsenausbildungsabschnitt 3 endet mit einer mündlichen Prüfung vor der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde hat die Seelotsenanwärterin oder den Seelotsenanwärter zur Prüfung zuzulassen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Vorlage eines lückenlos geführten Ausbildungsbuches,
2. eine in allen Beurteilungskriterien mindestens mit "geeignet" bewertete Gesamtbewertung und
3. für eine Seelotsenanwärterin und einen Seelotsenanwärter nach § 3 Absatz 3 zusätzlich der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Masterstudiums der Fachrichtung Seelotswesen nach § 4 Absatz 1.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 2 oder 3 nicht vor, kann die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der ausbildenden Lotsenbrüderschaft auf Antrag der Seelotsenanwärterin oder des Seelotsenanwärters die Ausbildungszeit einmalig um mindestens zwei Monate und höchstens sechs Monate verlängern, um die Zulassung zur Prüfung nach Absatz 2 Satz 2 zu ermöglichen. Erfüllt die Seelotsenanwärterin oder der Seelotsenanwärter nach der verlängerten Ausbildungszeit die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht, kann die Ausbildung nicht fortgesetzt werden.

(4) Die Aufsichtsbehörde hat

1. den Prüfungstermin festzusetzen,
2. die Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter unter Hinweis auf die Rechte und Pflichten im Rahmen der Prüfung zu unterrichten und
3. die Prüfungskommission zu berufen.

Die Leitung der Prüfungskommission wird von einer Person der Aufsichtsbehörde wahrgenommen, die mindestens dem gehobenen Dienst angehört und Erfahrungen im Fachgebiet Seelotswesen aufweist. Diese hat als weitere Mitglieder der Prüfungskommission den Ältermann der jeweils ausbildenden Lotsenbrüderschaft, eine für die Ausbildung in der Lotsenbrüderschaft verantwortliche Person, im Fall der Lotsenbrüderschaft Elbe zwei für die Ausbildung in der Lotsenbrüderschaft verantwortliche Personen, sowie zwei revier- und sachkundige Personen der Aufsichtsbehörde oder der Schifffahrtspolizeibehörde zu benennen. § 10 Absatz 3 Satz 2, 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Nach Abschluss der Prüfung hat die Aufsichtsbehörde der geprüften Seelotsenanwärterin oder dem geprüften Seelotsenanwärter das Prüfungszeugnis nach Anlage 6 auszuhändigen.

Stand: 25. Februar 2023

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Seeschifffahrtsrecht](#) [> Seelotswesen](#) [> SeeLAuFV](#) [> Abschnitt 1](#)
[> § 13](#)

§ 13 Prüfungsinhalte

(1) Inhalte der praktischen Prüfung des Lotsenausbildungsabschnitts 1 sind die in Spalte 4 des Ausbildungsrahmenplans genannten nautischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(2) Inhalte der praktischen Prüfung des Lotsenausbildungsabschnitts 2 sind die in Spalte 5 des Ausbildungsrahmenplans genannten nautischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(3) Inhalte der mündlichen Prüfung des Lotsenausbildungsabschnitts 3 sind die in Spalte 6 des Ausbildungsrahmenplans genannten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(4) In einer Prüfung, die als Gruppenprüfung durchgeführt wird, dürfen höchstens sechs Seelotsenanwärterinnen oder Seelotsenanwärter in einer Prüfungsgruppe geprüft werden. Die Prüfungsdauer soll für jede Seelotsenanwärterin oder jeden Seelotsenanwärter höchstens vierzig Minuten betragen.

Stand: 25. Februar 2023

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [Seelotswesen](#) › [SeeLAuFV](#) › [Abschnitt 1](#)
› [§ 14](#)

§ 14 Prüfungsentscheidung

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die zuständige Prüfungskommission feststellt, dass die Seelotsenanwärterin oder der Seelotsenanwärter nach dem Gesamteindruck der Prüfung die Gewähr dafür bietet, dass das Ausbildungsziel erreicht ist. Die Entscheidung der jeweiligen Prüfungskommission ergeht in nichtöffentlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Prüfungskommission. Das Prüfungsergebnis ist jeder Seelotsenanwärterin oder jedem Seelotsenanwärter einzeln bekanntzugeben, wobei die Leistungen in den praktischen und mündlichen Teilen der Prüfungen mit dem Ergebnis "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. Die Entscheidung ist auf Verlangen zu begründen. Im Falle des Nichtbestehens sind der Seelotsenanwärterin oder dem Seelotsenanwärter die Gründe der Prüfungsentscheidung im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen. Auf Antrag der Seelotsenanwärterin oder des Seelotsenanwärters sind die Gründe nach der Prüfung schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die Rechtsbehelfsbefahrung ist zu eröffnen.

(2) Über den Ablauf der Prüfung ist von der Leitung der Prüfungskommission oder einem von ihr bestimmten Mitglied der Prüfungskommission eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss den wesentlichen Prüfungsablauf, die Prüfungsthemen und eine Feststellung, ob eine Begründung der Prüfungsentscheidung erfolgt ist, erkennen lassen und ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission auf Richtigkeit zu kontrollieren und schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.

Stand: 25. Februar 2023

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [Seelotswesen](#) › [SeeLAuFV](#) › [Abschnitt 1](#)
› § 15

§ 15 Wiederholung der Prüfung

(1) Besteht eine Seelotsenanwärterin oder ein Seelotsenanwärter eine Prüfung nicht, so kann die Prüfung auf ihren oder seinen Antrag einmal wiederholt werden. Aus diesem Anlass kann die begonnene Ausbildung im sich anschließenden Lotsenausbildungsabschnitt oder durch Verlängerung des letzten Lotsenausbildungsabschnitts bis längstens zum nächstfolgenden Prüfungstermin fortgeführt werden.

(2) Besteht die Seelotsenanwärterin oder der Seelotsenanwärter die Wiederholungsprüfung nicht, kann die Ausbildung nicht fortgesetzt werden. Eine weitere Wiederholung der Prüfung ist nur in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag der Seelotsenanwärterin oder des Seelotsenanwärters mit Genehmigung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zulässig.

Stand: 25. Februar 2023

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [Seelotswesen](#) › [SeeLAuFV](#) › [Abschnitt 1](#)
› § 16

§ 16 Rücktritt von der Prüfung

(1) Eine zur Prüfung zugelassene Seelotsenanwärterin oder ein zur Prüfung zugelassener Seelotsenanwärter kann vor Beginn der Prüfung durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber der zuständigen Leitung der Prüfungskommission von einer Prüfung zurücktreten. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht abgelegt. Ohne Angabe von nachgewiesenen wichtigen Gründen ist der Rücktritt vor Beginn der Prüfung nur einmal möglich.

(2) Tritt eine Seelotsenanwärterin oder ein Seelotsenanwärter nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt nachgewiesen wird. Erscheint eine Seelotsenanwärterin oder ein Seelotsenanwärter ohne wichtigen Grund nicht zur Prüfung, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Ausbildung kann nicht fortgesetzt werden.

(3) Für den Nachweis eines wichtigen Grundes hat die Prüfungskommission eine Frist zu setzen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere eigene Krankheit, eigener Unfall oder ein aktueller Krankheitsfall oder Unglücksfall in der Familie. Wird der verlangte Nachweis erbracht, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Anderenfalls hat die Prüfungskommission nach Ablauf der Frist das Nichtbestehen der Prüfung festzustellen. Die Ausbildung kann nicht fortgesetzt werden.

(4) Die vor dem Rücktritt begonnene Ausbildung kann im sich anschließenden Lotsenausbildungsabschnitt oder durch Verlängerung des letzten Lotsenausbildungsabschnitts bis längstens zum nächstfolgenden Prüfungstermin fortgeführt werden.

Stand: 25. Februar 2023

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Seeschifffahrtsrecht](#) [> Seelotswesen](#) [> SeeLAuFV](#) [> Abschnitt 1](#)
[> § 17](#)

§ 17 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

(1) Die Prüfungskommission kann eine Seelotsenanwärterin oder einen Seelotsenanwärter, die oder der eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße stört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht hat, nach deren Anhörung von der Prüfung ausschließen und den betroffenen Prüfungsteil für nicht bestanden erklären. Eine solche Erklärung ist nach Ablauf eines Jahres nach Erbringung des betroffenen Prüfungsteils nicht mehr zulässig.

(2) Die Prüfungskommission ist berechtigt, eine offensichtlich unter Alkohol- oder Betäubungsmiteleinfluss stehende Seelotsenanwärterin oder einen offensichtlich erkennbar unter Alkohol- oder Betäubungsmittel stehenden Seelotsenanwärter nach deren Anhörung von der weiteren Prüfung auszuschließen. Die Leitung der Prüfungskommission hat die betroffene Seelotsenanwärterin oder den betroffenen Seelotsenanwärter aufzufordern, einen ärztlichen Nachweis zu erbringen, dass die Seelotsenanwärterin oder der Seelotsenanwärter zum Zeitpunkt der Prüfung nicht unter Alkohol- oder Betäubungsmiteleinfluss gestanden hat. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, kann die Ausbildung nicht fortgesetzt werden.

Stand: 25. Februar 2023

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [Seelotswesen](#) › [SeeLAuFV](#) › [Abschnitt 1](#)
› [§ 18](#)

§ 18 Kostenerstattung bei Bestallungsverzicht

(1) Verzichtet eine Seelotsin oder ein Seelotse ohne wichtigen Grund auf die Rechte aus der Bestallung binnen fünf Jahren nach ihrer Erteilung, sind die für die Finanzierung der Ausbildung erforderlichen Kosten für die Unterhaltsbeiträge und die Aufwendungen für die sächliche und personelle Umsetzung der Ausbildungsinhalte an die Lotsenbrüderschaft zurückzuerstatten. Einem Verzicht auf die Rechte aus der Bestallung steht es gleich, wenn eine Seelotsenanwärterin oder ein Seelotsenanwärter nach § 3 Absatz 3 nach erfolgreich abgeschlossenem Masterstudium der Fachrichtung Seelotswesen nach § 4 Absatz 1 die Bestallung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht erlangt.

(2) Ein wichtiger Grund nach Absatz 1 Satz 1 und 2 liegt vor, wenn der Grund auf von der Seelotsin oder dem Seelotsen, der Seelotsenanwärterin oder dem Seelotsenanwärter nicht zu vertretenden Umständen beruht, insbesondere die Pflege naher Angehöriger oder vergleichbarer Umstände. Der wichtige Grund ist der Aufsichtsbehörde durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder vergleichbarer Dokumente glaubhaft zu machen, die von der Aufsichtsbehörde nach Ende der Prüfung der Glaubhaftigkeit der Seelotsenanwärterin oder dem Seelotsenanwärter, der Seelotsin oder dem Seelotsen unverzüglich zurückzusenden sind.

(3) Die Lotsenbrüderschaft, der die Seelotsin oder der Seelotse angehörte oder der die Seelotsenanwärterin oder der Seelotsenanwärter von der Aufsichtsbehörde zugewiesen wurde, setzt die zu erstattenden Beträge nach Maßgabe des § 20 Absatz 3 des Seelotsgesetzes durch Verwaltungsakt fest. Die festgesetzten Beträge müssen die zu erwartenden, aber nicht abgeführten Lotsgeldanteile vollständig ausgleichen und dürfen deren Gesamtsumme nicht übersteigen. Nach Zahlungseingang kehrt sie die Beträge an die Bundeslotsenkammer aus, die diese für die Zwecke der Ausbildung zu verwenden hat.

(4) Die Gewährung von ratenweiser Abzahlung der festgesetzten Beträge nach Absatz 3 ist möglich. Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

Stand: 25. Februar 2023

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [Seelotswesen](#) › [SeeLAuFV](#) › [Abschnitt 1](#)
› [§ 19](#)

§ 19 Seelotsenanwärterausweis und Seelotsenausweis

(1) Die Aufsichtsbehörde hat für jede Seelotsenanwärterin und jeden Seelotsenanwärter einen Seelotsenanwärterausweis und für jede Seelotsin und jeden Seelotsen einen Seelotsenausweis nach den Mustern der Anlage 7 auszustellen. Ein Seelotsenanwärterausweis ist im Falle einer Bestallung bei der Aufsichtsbehörde in einen Seelotsenausweis umzutauschen und der Seelotsenanwärterausweis ist anschließend von der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu vernichten.

(2) Seelotsenanwärterinnen, Seelotsenanwärter, Seelotsinnen und Seelotsen haben ihren Ausweis während des Lotsdienstes mitzuführen und auf Verlangen der Schiffsführung jederzeit vorzulegen.

(3) Bereits ausgestellte Seelotsenausweise behalten ihre Gültigkeit bis zum Ausscheiden einer Seelotsin oder eines Seelotsen aus dem Lotsdienst. Bereits ausgestellte Seelotsenanwärterausweise behalten ihre Gültigkeit bis zur Beendigung der Ausbildung als Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter.

(4) Bei Beendigung der Ausbildung ist von der Seelotsenanwärterin oder vom Seelotsenanwärter der Seelotsenanwärterausweis der Aufsichtsbehörde zurückzugeben und der Seelotsenanwärterausweis ist anschließend von der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu vernichten. Bei Widerruf, Rücknahme oder Verzicht auf die Rechte aus der Bestallung ist der Seelotsenausweis von der Seelotsin oder vom Seelotsen bei der Aufsichtsbehörde zurückzugeben und der Seelotsenausweis ist anschließend von der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu vernichten.

Stand: 25. Februar 2023

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [Seelotswesen](#) › [SeeLAuFV](#) › [Abschnitt 1](#)
› [§ 20](#)

§ 20 Aufbewahrungsfrist

Alle Unterlagen mit personenbezogenen Daten zur Durchführung und Beaufsichtigung der Seelotsenausbildung sind von der jeweiligen die Daten verarbeitenden Stelle

1. zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres zu löschen, in dem die Lotsenausbildung von der Seelotsenanwärterin oder dem Seelotsenanwärter oder der Aufsichtsbehörde ohne das Erreichen einer Bestallung endgültig beendet wird oder
2. zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres zu löschen, in dem die Bestallung erlischt, die Bestallung widerrufen, zurückgenommen oder auf sie verzichtet wird.

Stand: 25. Februar 2023

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [Seelotswesen](#) › [SeeLAuFV](#) › [Abschnitt 2](#)

Abschnitt 2 - Fortbildung

§ 21 Fortbildungsverpflichtung

§ 22 Fortbildungsplan

§ 23 Nachweis

§ 24 Fortbildung für die Ausbildung von Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärtlern

Stand: 25. Februar 2023

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [Seelotswesen](#) › [SeeLAuFV](#) › [Abschnitt 2](#)
› [§ 21](#)

§ 21 Fortbildungsverpflichtung

(1) Jede Seelotsin und jeder Seelotse ist verpflichtet, die für die Seelots- und Ausbildungstätigkeit notwendigen Kenntnisse in regelmäßigen Abständen zu vertiefen und zu ergänzen. Die Fortbildung erfolgt durch theoretische Kurse und praktische Übungen auf bemannten Schiffsmodellen oder an Schiffsführungssimulatoren anhand eines in Modulen aufgliederten Fortbildungsrahmenplans nach Anlage 8. Der Fortbildungsrahmenplan legt die Fortbildungsinhalte, Zeitdauer und Wiederholungsfrist der Module fest.

(2) Als Simulationsübungen gelten nur Schulungen an von der Aufsichtsbehörde anerkannten Schiffsführungssimulatoren.

Stand: 25. Februar 2023

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [Seelotswesen](#) › [SeeLAuFV](#) › [Abschnitt 2](#)
› [§ 22](#)

§ 22 Fortbildungsplan

Der Fortbildungsrahmenplan nach Anlage 8 ist unter Berücksichtigung der revierbezogenen Besonderheiten durch einen von den Lotsenbrüderschaften zu erstellenden Fortbildungsplan umzusetzen. Die Lotsenbrüderschaft hat die im Fortbildungsplan aufgenommenen Lehrgänge anhand des Musters der Lehrgangsbeschreibung nach Anlage 9 zu beschreiben. Der Fortbildungsplan ist auf Verlangen der Aufsichtsbehörde anzupassen, insbesondere bei technischen oder wissenschaftlichen Entwicklungen auf dem Gebiet der Schifffahrtskunde.

Stand: 25. Februar 2023

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Seeschifffahrtsrecht](#) [> Seelotswesen](#) [> SeeLAuFV](#) [> Abschnitt 2](#)
[> § 23](#)

§ 23 Nachweis

Jede Seelotsin und jeder Seelotse hat die Teilnahme an den in den jeweiligen Fortbildungsplänen der Lotsenbrüderschaften vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen gegenüber der Lotsenbrüderschaft nachzuweisen. Die Lotsenbrüderschaft ist auf Verlangen der Aufsichtsbehörde zur Auskunft über die Teilnahme ihrer Mitglieder an den Fortbildungsmaßnahmen und zur Vorlage der Nachweise verpflichtet, die von der Aufsichtsbehörde nach Ende ihrer Prüfung der Lotsenbrüderschaft unverzüglich zurückzusenden sind.

Stand: 25. Februar 2023

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [Seelotswesen](#) › [SeeLAuFV](#) › [Abschnitt 2](#)
› [§ 24](#)

§ 24 Fortbildung für die Ausbildung von Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärttern

(1) Die Sach- und Personalkosten zur Durchführung der Fortbildungen nach Anlage 4 hat die Bundeslotsenkammer zu tragen. Die dadurch entstehenden Ausgaben bei der Bundeslotsenkammer werden aus dem Bundeshaushalt erstattet.

(2) Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres hat die Bundeslotsenkammer der Aufsichtsbehörde einen Finanzierungsplan zur Genehmigung vorzulegen. Nach dessen Prüfung und Genehmigung soll die Aufsichtsbehörde der Bundeslotsenkammer quartalsweise zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober des Haushaltsjahres je 25 Prozent der im Finanzierungsplan für das Haushaltsjahr veranschlagten Ausgaben zur Verfügung zu stellen. Spätestens bis zum dritten Werktag des folgenden Quartals hat die Bundeslotsenkammer der Aufsichtsbehörde die Verwendungsnachweise des vorausgegangenen Quartals über die entstandenen Ausgaben zur Prüfung zur Verfügung stellen und anzuzeigen, ob und inwieweit überwiesene Mittel im Quartal nicht verausgabt worden sind. Nicht verausgabte Mittel sind unverzüglich zurückzuzahlen. Abweichend von Satz 4 kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Bundeslotsenkammer bei der nächsten Quartalszahlung den nach Satz 4 zurückzuzahlenden Betrag von der Quartalszahlung abziehen. Bei fehlender Anzeige und Rückerstattung sind die nicht verausgabten Mittel ab dem 16. des auf das Quartalsende folgenden Monats mit einem Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Zum Abschluss des vierten Quartals hat die Bundeslotsenkammer statt eines Quartalsabschlusses einen Jahresabschluss zu erstellen. In dem Jahresabschluss hat die Bundeslotsenkammer eine abschließende Prüfung und Verrechnung vorzunehmen und die nicht verausgabten Mittel sind an die Aufsichtsbehörde noch im selben Haushaltsjahr zurückzuzahlen.

Stand: 25. Februar 2023

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [Seelotswesen](#) › [SeeLAuFV](#) › [Anlagen](#)

Anlagen

Anlage 1
Ausbildungsrahmenplan

Anlage 2
Bewertungsmatrix im Auswahlverfahren

Anlage 3
Bewertungsmaßstab

Anlage 4
Inhalte für die Schulung der anleitenden Lotsen, Basis-Schulung

Anlage 5
Prüfungszeugnis Lotsenausbildungsabschnitt 1 und 2

Anlage 6
Prüfungszeugnis über die Befähigung zur Seelotsin/zum Seelotsen

Anlage 7
Ausweis für Seelotsinnen und Seelotsen sowie Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter

Anlage 8
Fortbildungsrahmenplan

Anlage 9
Muster Lehrgangsbeschreibung

Stand: 25. Februar 2023

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [Seelotswesen](#) › [SeeLAuFV](#) › [Anlagen](#)
› [Anlage 1](#)

Anlage 1 - Ausbildungsrahmenplan

(zu § 1 Absatz 2)

Der Ausbildungsrahmenplan beschreibt den inhaltlichen Ausbildungsumfang für die umfassende Qualifizierung zum Seelotsen. Die Inhalte sind handlungsorientiert beschrieben und in thematischen Modulen zusammengefasst.

Die berufliche Handlungsfähigkeit der Seelotsinnen und Seelotsen bedingt neben einer soliden Wissensbasis und kognitiven Fähigkeiten insbesondere das praktisch-anwendungsorientierte Handeln.

Die Ausbildungsziele werden im Rahmenplan als Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten beschrieben, ergänzend mit taxonomischen Verben nach BLOOM in ihrer Ausprägung eingestuft. Nur wenn ein taxonomisches Verb in der **u. a.** Spalte des jeweiligen Ausbildungsabschnitts verwendet wird, wird der jeweilige Inhalt auch vermittelt.

Der Einsatz taxonomischer Verben dient der Ordnung, sie gliedern sich nach logischen Kriterien und klassifizieren die Ausbildungsinhalte nach Lernzieltiefe in sechs Stufen.

Die folgende Aufzählung der Lernstufen gibt einen Überblick in die Ordnung taxonomischer Verben.

Stufe 1

Wissen

Taxonomische Verben im Ausbildungsrahmenplan: benennen

Synonym:

angeben, aufschreiben, aufzählen, aufzeichnen, ausführen, benennen, beschreiben, bezeichnen, darstellen, reproduzieren, vervollständigen, zeichnen, zeigen, wiedergeben

Stufe 2

Verstehen

Taxonomische Verben im Ausbildungsrahmenplan: beschreiben, einordnen

Synonym:

begründen, einordnen, ordnen, unterscheiden, vergleichen, wiedergeben, beschreiben

Stufe 3

Anwendung

Taxonomische Verben im Ausbildungsrahmenplan: interpretieren, ausführen

Synonym:

anwenden, aufstellen, ausführen, berechnen, bestimmen, interpretieren, unterscheiden, verdeutlichen

Stufe 4

Analyse

Taxonomische Verben im Ausbildungsrahmenplan: analysieren, klassifizieren

Synonym:

ableiten, analysieren, einkreisen, gegenüberstellen, gliedern, isolieren, klassifizieren, zerlegen, zuordnen

Stufe 5

Synthese

Taxonomische Verben im Ausbildungsrahmenplan: entwickeln, zusammenstellen

Synonym:

abfassen, aufbauen, entwerfen, entwickeln, gestalten, kombinieren, konstruieren, lösen, organisieren, zusammenstellen

Stufe 6

Beurteilung

Taxonomische Verben im Ausbildungsrahmenplan: bewerten, beurteilen, differenzieren, auswerten

Synonym:

auswerten, beurteilen, bewerten, differenzieren, entscheiden, qualifizieren, urteilen, vergleichen, vertreten, widerlegen, folgern, gewichten, vereinfachen

Im Folgenden bedeuten

LA 1: Lotsenausbildungsabschnitt 1;

LA 2: Lotsenausbildungsabschnitt 2;

LA 3: Lotsenausbildungsabschnitt 3.

Inhalte der theoretischen Ausbildung

1. Schifffahrtskunde und Manövrieren

Antriebskonzepte sowie Ruderarten und deren Anwendungsbereiche

Zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	LA 1	LA 2	LA 3
Die Vor- und Nachteile sowie Möglichkeiten des Einsatzes von unterschiedlichen Antriebskonzepten sowie Ruderarten	---	beschreiben	bewerten

Schiffsdynamik

Zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	LA 1	LA 2	LA 3
Hydrodynamische Effekte sowie Einflüsse durch Wind und Strom unter Berücksichtigung unterschiedlicher Schiffstypen und Bauarten	---	beschreiben	beurteilen

Ankern

Zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	LA 1	LA 2	LA 3
Unterschiedliche Bauarten von Ankern, ihre Wirkweise und Strategien des Ankerns	benennen	---	---
Praktischer Ablauf beim Ankern, Wahl des Ankers und Kettenlänge in Abhängigkeit von Ankergrund, Wassertiefe und äußeren Einflüssen sowie Kommunikation	benennen	beschreiben	beurteilen
Ankermanöver zur Positionierung sowie als Hilfsmittel zum Manövrieren	---	---	differenzieren

Leinen

Zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	LA 1	LA 2	LA 3
Manöverstationen, insbesondere Anordnung und Art der Winden, Klüsen und Poller sowie Bruchlast der verschiedenen Komponenten	beschreiben	---	---
Konzepte der Leinenführung an Bord	beschreiben	---	---
Beschaffenheit von Festmacherleinen und -drähten	beschreiben	---	---
Landseitige Einrichtungen zum Festmachen	---	beschreiben	---
Auftretende Belastungen an Leinen, Pollern und Klüsen beim Festmachen und am festgemachten Schiff	---	beschreiben	---

Maritime Automationssysteme

Zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	LA 1	LA 2	LA 3
Art und Weise der Erfassung von schiffs- sowie landseitigen Daten und deren Verarbeitung für ein sicheres und effizientes Verkehrs- und Schiffsbetriebsmanagement	---	---	beschreiben
Technische Weiterentwicklung in der maritimen Automation	---	---	benennen
Maritime Automationssysteme	---	---	interpretieren
Projekte aus der maritimen Forschung und Entwicklung	---	---	benennen

Technische Navigation

Zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	LA 1	LA 2	LA 3
Nautische Brückenausrüstung und Brückeneinrichtung, insbesondere Radar, <u>ECDIS</u> , <u>GNSS</u> , <u>AIS</u> und <u>UKW</u> , automatische Steueranlagen, deren Handhabung, Funktionsweise, Möglichkeiten und Grenzen	beschreiben	beurteilen	beurteilen

Zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	LA 1	LA 2	LA 3
Nautische Brückenausrüstung und Brückeneinrichtung hinsichtlich ihrer Vollständigkeit, Funktionsfähigkeit und Ergonomie	beurteilen	beurteilen	beurteilen
Informationen von Radar, ECDIS, GNSS, AIS und UKW	auswerten	auswerten	auswerten

Reiseplanung

Zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	LA 1	LA 2	LA 3
Nautische Reiseplanung nach internationalen Standards	entwickeln	---	---

Schlepper und Schlepptechnik

Zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	LA 1	LA 2	LA 3
Antriebskonzepte von Hochsee-, Hafen- und Begleitschleppern sowie deren optimaler Einsatzbereich als Manövriehilfe in der Seeschiffsassistentz	---	benennen	analysieren
Besonderheiten in der Verschleppung von Anhängen mit und ohne Antrieb	---	benennen	benennen
Anzahl und Leistung benötigter Seeschiffsassistentz sowie geeignete Schleppverbindungen	---	analysieren	beurteilen
Situationsgerechte Seeschiffsassistentz	---	analysieren	beurteilen
Eindeutige und klare Kommunikation	---	beurteilen	beurteilen
Manövrierfähigkeit von Schlepp- und Schubverbänden im engen Fahrwasser unter Berücksichtigung von Umwelteinflüssen	---	beurteilen	beurteilen

Theorie im Simulator

Zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	LA 1	LA 2	LA 3
Selbstständiges Führen von Wasserfahrzeugen aller Größen, Verdrängungen, Antriebsformen und Steuerelementen unter Berücksichtigung von Wind und Strom	beurteilen	beurteilen	beurteilen
Komplexe Verkehrslagen	auswerten	auswerten	auswerten
Hydrodynamische Effekte sowie Einflüsse durch Wind und Strom in der Manöverplanung	---	analysieren	beurteilen
Hydrodynamische Effekte sowie Einflüsse durch Wind und Strom während eines Reiseverlaufs	---	analysieren	beurteilen
Planung, Durchführung und Auswertung von Ankermanövern unter Berücksichtigung der Wahl des Ankers von Kettenanlagen in Abhängigkeit von Ankergrund, Wassertiefe und äußeren Einflüssen sowie Kommunikation	---	anwenden	beurteilen
Planung, Durchführung und Auswertung sicherer An- und Ablegemanöver mit Wasserfahrzeugen aller Größen, Verdrängungen, Antriebsformen und Steuerelementen unter Berücksichtigung von Wind und Strom	---	anwenden	beurteilen
Planung, Durchführung und Auswertung der Querung von Fahrwassern und des Durchfahrens von Stromschnitten mit Wasserfahrzeugen aller Größen, Verdrängungen, Antriebsformen und Steuerelementen unter Berücksichtigung von Wind und Strom	---	anwenden	beurteilen
Planung, Durchführung und Auswertung des Drehens, Traversierens, Aufstoppens und Haltens von Wasserfahrzeugen aller Größen, Verdrängungen, Antriebsformen und Steuerelementen unter Berücksichtigung von Wind und Strom	---	anwenden	beurteilen
Planung, Durchführung und Auswertung des Fahrens im Konvoi, Überholens und Begegnens mit Wasserfahrzeugen aller Größen, Verdrängungen, Antriebsformen und Steuerelementen unter Berücksichtigung von Wind und Strom	---	anwenden	beurteilen
Planung, Durchführung und Auswertung des Ansteuern und Haltens von vorgegebenen Positionen mit Wasserfahrzeugen aller Größen, Verdrängungen, Antriebsformen und Steuerelementen unter Berücksichtigung von Wind und Strom	---	anwenden	beurteilen

Zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	LA 1	LA 2	LA 3
Planung, Durchführung und Auswertung des Ein- und Auslaufens aus Schleusen mit Wasserfahrzeugen aller Größen, Verdrängungen, Antriebsformen und Steuerelementen unter Berücksichtigung von Wind und Strom mit und ohne Schlepperassistenz	---	anwenden	beurteilen
Planung, Durchführung und Auswertung des Lotsenwechsels mit Wasserfahrzeugen aller Größen, Verdrängungen, Antriebsformen und Steuerelementen unter Berücksichtigung von Verkehrslage, Wetter-, Wind-, Strömungsbedingungen sowie schiffbaulichen Besonderheiten	---	anwenden	beurteilen

2. Notfallmanagement

Not- und Störfälle

Zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	LA 1	LA 2	LA 3
Schiffsseitige Notfallpläne im Falle von Grundberührungen, Kollision, Feuer etc.	beschreiben	---	---
Interne und externe Kommunikation in Not- und Störfällen im Simulator	---	unter Anleitung ausführen	ausführen
Strategien bei Not- und Störfällen im Simulator	---	beschreiben ausführen	entwickeln ausführen
Notfallpläne von Seiten der Behörden	---	---	beschreiben
Notfallpläne der Lotsenbrüderschaften	---	---	bestimmen
Aufgaben, Rechte und Pflichten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im Bereich Notfallmanagement einschließlich Systemkonzept maritime Verkehrssicherheit deutscher Küste	---	---	beschreiben
Vom Schiff und der Ladung ausgehende Gefahren für die Umwelt	---	---	beurteilen
Maßnahmen zur Minimierung von möglichem Schaden	---	---	beurteilen

Notfallpsychologie

Zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	LA 1	LA 2	LA 3
Elemente aus der Notfallpsychologie	---	---	einordnen
Physische wie psychische Belastbarkeit	---	---	einordnen interpretieren
Verhalten von Kapitän und Besatzung in Not- und Störfällen	---	---	einordnen interpretieren
Methoden der persönlichen psychischen Aufarbeitung eines Not- oder Störfalles	---	---	beschreiben
Methoden und Strategien zur Selbsteinschätzung und Entscheidungsfindung in Notfallsituationen	---	---	bestimmen
Veränderung der Wahrnehmung in Notfallsituationen	---	---	beschreiben

Dokumentation

Zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	LA 1	LA 2	LA 3
Relevante Daten bei Eintritt eines Not- oder Störfalles und Dokumentation des Vorfalles	---	---	zusammenstellen
Interne und externe Meldeverfahren	---	---	beschreiben
Not- und Störfälle	---	---	auswerten
Sicherer Umgang mit Presse und sozialen Medien	---	---	beurteilen
Berichte nach Not- und Störfällen	---	---	verfassen

3. Soziale Kompetenzen und Arbeitspsychologie

Arbeitskonzepte

Zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	LA 1	LA 2	LA 3
Konzepte und Modelle der Arbeitspsychologie	---	---	benennen
Konzepte und Modelle zu Denkprozessen, lösungsorientiertem Denken, vorausschauendem Handeln	---	---	benennen
Vollitionale Prozesse	---	---	benennen

Persönlichkeitsbildung

Zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	LA 1	LA 2	LA 3
Fatigue Management Strategien	---	---	bestimmen
Lifestyle Management Strategien	---	---	bestimmen
Aktuelle Erkenntnisse aus den Bereichen Ernährung, Bewegung	---	---	benennen
Konzepte und Strategien zu Resilienzerhöhung	---	---	benennen
Methoden zur Selbsteinschätzung, "Information overload" ("frozen Pilot"), Informationsmanagement	---	---	benennen
Konzepte und Strategien zu Zeit-/Stressmanagement	---	---	bestimmen
Konzepte und Strategien zu Fehlermanagement	---	---	bestimmen
Strategien zur Entscheidungsfindung	---	---	bestimmen

Soziologie

Zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	LA 1	LA 2	LA 3
Methoden und Strategien aus dem Bereich Konfliktmanagement	---	---	benennen
Kommunikationsmodelle	---	---	benennen
Konzepte zu Selbstbild/Fremdbild, Relevanz des persönlichen Erscheinungsbildes	---	---	bewerten
Umgangsformen, Umgang mit Anderen, interkulturelles Bewusstsein	---	---	bewerten
Konzepte zur sozialen und kooperativen Gruppenarbeit	---	---	beurteilen
Führungskompetenz und Führungsstile	---	---	bestimmen
Rollenverteilung im Arbeitsumfeld	---	---	einordnen interpretieren

4. Recht

Bundesgesetze

Zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	LA 1	LA 2	LA 3
Die für das Seelotswesen relevanten Artikel des Grundgesetzes	---	---	auswerten
Gesetze über das Seelotswesen	---	---	auswerten
Bundeswasserstraßengesetz	---	---	analysieren
Seeaufgabengesetz	---	---	analysieren

Zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	LA 1	LA 2	LA 3
Seeunfalluntersuchungsgesetz	---	---	analysieren

Verordnungen

Zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	LA 1	LA 2	LA 3
Seelotsenausbildungsverordnung	---	---	auswerten
Verordnung über die Seelotsreviere und ihre Grenzen	---	---	auswerten
Verordnung über die Verwaltung und Ordnung des Seelotsreviers	---	---	auswerten
Verordnung über die seeärztliche Untersuchung der Seelotsen	---	---	beschreiben
Verordnung über die Tarifordnung für die Seelotsreviere	---	---	beschreiben
Verordnung über das Anlaufen der inneren Gewässer der Bundesrepublik Deutschland aus Seengebieten seewärts der Grenze des deutschen Küstenmeeres und das Auslaufen	---	---	beschreiben
Revierspezifische Verwaltungsanordnungen, Verordnungen, Ordnungen, Vereinbarungen für Verkehrszentralen, Häfen, Schleusenanlagen etc.	---	---	beschreiben
Revierspezifische bilaterale Verträge	---	---	beschreiben

Für das Seelotswesen relevante Bereiche weiterer Bundesgesetze und Verordnungen

Zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	LA 1	LA 2	LA 3
Binnenschiffahrttaufgabengesetz	---	---	benennen
Verordnung über das Seelotswesen außerhalb der Reviere	---	---	benennen
Verordnung über die Sicherung der Seefahrt	---	---	benennen
Verordnung über die Schutz- und Sicherheitshäfen, die Häfen der Deutschen Marine und der Bundespolizei der Bundesrepublik Deutschland an Seeschiffahrtsstraßen	---	---	benennen
Zollverordnung	---	---	benennen
Verwaltungsvollstreckungsgesetz	---	---	benennen

Seeverkehrsrecht

Zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	LA 1	LA 2	LA 3
Kollisionsverhütungsregeln	---	---	anwenden
Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung mit Bekanntmachungen	---	---	auswerten
Schiffahrtsordnung-Emsmündung	---	---	auswerten
Revierspezifische Hafenverkehrsordnung	---	---	anwenden
Bekanntmachungen für Seefahrer	---	---	anwenden

Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung

Zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	LA 1	LA 2	LA 3
Aufbauorganisation der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und deren Aufgaben, Zuständigkeiten und rechtliche Grundlagen	---	---	beschreiben

5. Selbstverwaltung

Bundeslotsenkammer

Zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	LA 1	LA 2	LA 3
Selbstverwaltung der Bundeslotsenkammer, insbesondere der Rechtsnatur, ihrer Aufgaben und Organisation sowie rechtliche Grundlagen	---	---	beschreiben

Lotsenbrüderschaft

Zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	LA 1	LA 2	LA 3
Selbstverwaltung der Lotsenbrüderschaft, insbesondere der Rechtsnatur, ihrer Aufgaben und Organisation sowie rechtliche Grundlagen	---	---	beschreiben
Die Bestimmungen des inneren Dienstbetriebes	---	---	analysieren
Statuten der Lotsenbrüderschaft	---	---	analysieren

Internationale Lotsenvereinigungen

Zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	LA 1	LA 2	LA 3
Struktur und Aufgaben der <u>EMPA</u> und <u>IMPA</u>	---	---	benennen

Lotsbetriebsverein

Zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	LA 1	LA 2	LA 3
Struktur, Aufbau, Verantwortlichkeiten sowie rechtliche Grundlage des Lotsbetriebsvereins	---	---	benennen

6. Revierkunde

Alle Reviere

Zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	LA 1	LA 2	LA 3
Wesentliche Merkmale aller deutschen Seelotsreviere	benennen	benennen	---
Topographie, Hydromorphologie, Hydrographie und Einrichtungen zur Maritimen Verkehrssicherung der angrenzenden Reviere und Seegebiete	---	---	benennen

Eigenes Revier

Zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	LA 1	LA 2	LA 3
Topographie, Hydromorphologie, Hydrographie, sowie schwimmende und feste Seezeichen und Einrichtungen zur Maritimen Verkehrssicherung, insbesondere: Kurse und Distanzen, Fahrwasser, Reeden, Sperrgebiete, Verkehrstrennungsgebiete, Wassertiefen, Gezeiten, Strömungen, Bezugshorizonte, Häfen, Schleusen, Liegeplätze des jeweiligen Seelotsreviers	---	---	analysieren zusammenstellen bewerten

Kommunikation

Zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	LA 1	LA 2	LA 3
Kommunikation mit anderen Verkehrsteilnehmern und Beteiligten der Maritimen Verkehrssicherung	---	---	bestimmen
Kommunikation mit Diensten wie Festmachern und Schleppern	---	---	bestimmen

7. Lotsdienst

Aufgaben, Rechte und Pflichten

Zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	LA 1	LA 2	LA 3
Rechte und Pflichten eines Lotsen im Kontext der Beratung	---	---	beurteilen
Vollständige Vorbereitung und Planung einer Reise unter Berücksichtigung von Wetter, Verkehr, Tide, Tidedfahrplan	---	---	beurteilen
Master/Pilot Information Exchange MPEX	---	---	bewerten
Intensität der Beratung des Brückenteams	---	---	analysieren
Strategien des Lotsenwechsels unter Berücksichtigung von Verkehrslage, Wetter-, Wind-, Strömungsbedingungen, schiffbauliche Besonderheiten	---	---	beurteilen
Konzept der Landradarberatung nach standardisierter Syntax (ISSUS) "Hamburger Modell" sowie der Verwaltungsanordnungen über die Benutzung der Radaranlagen der jeweiligen Verkehrszentralen	---	---	beschreiben
Aufgaben und Ablauf des Wachdienstes auf festen oder schwimmenden Lotseinrichtungen	---	---	beschreiben
Aufgaben, Rechte und Pflichten aus der administrativen Lotstätigkeit	---	---	beschreiben

8. Maritimer Umweltschutz

Internationale Vorschriften

Zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	LA 1	LA 2	LA 3
MARPOL Anlagen I - IV inkl. Special Areas und PSSA	---	---	benennen
Ballast Water Management Convention und BWMS Code	---	---	benennen
Emission Control Areas CO₂, SO_x, NO_x	---	---	benennen
IMDG Code , International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk IBC , International Code of the Construction and Equipment of Ships carrying Liquefied Gases in Bulk IGC , International Code of Ships using gases or other low-flashpoint fuels IGF , International Code for the safe carriage of packaged irradiated nuclear fuel, plutonium and high-level radioactive wastes on board ships INF Code	---	---	benennen
Alternative Antriebskonzepte und Energieträger (LNG , Methanol, Brennstoffzellen, Batterien etc.)	---	---	benennen
Kollisionsverhütungsregeln im Kontext des maritimen Umweltschutzes	---	---	beschreiben

Nationale Vorschriften

Zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	LA 1	LA 2	LA 3
Seeaufgabengesetz, Seeschiffahrtsstraßenordnung, Schifffahrtsordnung-Ems, revierspezifische Hafenverkehrs- und Hafenbenutzungsordnung im Kontext des maritimen Umweltschutzes	---	---	beschreiben

9. Ausbildungsfahrten und praktischer Lotsdienst

Sicherheit

Zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	LA 1	LA 2	LA 3
Sicheres Verhalten im Hafengebiet und an Bord	anwenden	anwenden	anwenden
Zugänge zu einem Wasserfahrzeug hinsichtlich Sicherheit und korrekter Ausbringung	beurteilen	beurteilen	beurteilen

Zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	LA 1	LA 2	LA 3
Aufmerksames, sicheres Bewegen sowie sichere Orientierung an Bord	anwenden	anwenden	anwenden
Positive und gezielte Ansprache der Besatzung, umgehendes Austauschen essentieller Informationen	anwenden	anwenden	anwenden

Analysieren und Einrichten des Arbeitsplatzes

Zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	LA 1	LA 2	LA 3
Nautische Brückenausrüstung und Brückeneinrichtung hinsichtlich ihrer Vollständigkeit, Funktionsfähigkeit und Ergonomie	beurteilen	beurteilen	beurteilen
Radar, ECDIS, GNSS, AIS und UKW, automatische Steueranlagen	beurteilen	beurteilen	beurteilen
Informationen von Radar, ECDIS, GNSS, AIS und UKW	auswerten	auswerten	auswerten
Einsatz und Gebrauch der revierspezifischen PPU	---	---	beurteilen
Verhalten von Kapitän und Besatzung	einordnen	einordnen	einordnen interpretieren
Rollenverteilung im Arbeitsumfeld	einordnen	einordnen	einordnen interpretieren
Handhabung und Einsatz der nautischen Brückenausrüstung und Brückeneinrichtung	ausführen	beurteilen	beurteilen
Manöviereigenschaften des Schiffes unter Berücksichtigung der vorhandenen Manöviereinrichtungen	---	beurteilen	beurteilen
Notwendigkeit externer Unterstützung wie z. B. Schlepper, Festmacherboote, Leinenverbindungen	---	analysieren	beurteilen

Reiseplanung und Reiseverlauf

Zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	LA 1	LA 2	LA 3
Meteorologische und hydrologische Einflüsse sowie deren Veränderungen	analysieren	analysieren	beurteilen
Nautische Reiseplanung nach internationalen Standards	entwickeln	---	---
Reiseverlauf und Manöver hinsichtlich möglicher Gefahren	einordnen	analysieren	beurteilen
Aktuelle Position, Geschwindigkeit und Drehrate eines Fahrzeugs	bewerten	bewerten	bewerten
Direkte und indirekte Einflüsse auf den Reiseverlauf in der Umgebung des Schiffes	einordnen	analysieren	beurteilen
Schifffahrtszeichen sowie deren Bedeutung	bestimmen	bestimmen	bestimmen
Wasserfahrzeuge hinsichtlich ihrer Silhouette	klassifizieren	klassifizieren	klassifizieren
Verkehrslage	analysieren	analysieren	beurteilen
Führen eines Fahrzeugs im freien Seeraum und im engen Fahrwasser auf einer vorgesehenen Route innerhalb sicherer Toleranzen und sicherer Geschwindigkeit	beurteilen	beurteilen	beurteilen
Vorbereitung einer Reise im Hinblick auf lotsspezifische Aspekte wie Wetter, Verkehr, Tide, Tidefahrplan, Bekanntmachungen für Seefahrer, Schiffahrtspolizeiliche Genehmigung, Schiffahrtspolizeiliche Maßnahmen, Schiffahrtspolizeiliche Verfügungen	---	---	auswerten
Vorbereitung einer Lotsberatung im Hinblick auf Antriebskonzept, Ruderanlage, Tiefgang und Beladungszustand des zu lotsenden Schiffes	---	---	auswerten
Relevante Informationen zum Revier wie z. B. Informationen zu Liegeplatz, Hafengebühren, Anforderungen an Festmachereinrichtungen, Vertäuanforderungen	---	---	zusammenstellen

Charakteristika des Reviers

Zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	LA 1	LA 2	LA 3
Topographie, Umweltbedingungen, Verkehrsstruktur aller deutschen Seelotsreviere	benennen	benennen	---
Topographie, Hydromorphologie, Hydrographie und Einrichtungen zur Maritimen Verkehrssicherung der angrenzenden Reviere und Seegebiete	---	---	beschreiben
Topographie, Hydromorphologie, Hydrographie, sowie schwimmende und feste Schifffahrtszeichen und Einrichtungen zur Maritimen Verkehrssicherung, insbesondere: Kurse und Distanzen, Fahrwasser, Reeden, Sperrgebiete, Verkehrstrennungsgebiete, Wassertiefen, Gezeiten, Strömungen, Bezugshorizonte, Häfen, Schleusen, Liegeplätze des jeweiligen Seelotsreviers	---	---	analysieren zusammenstellen bewerten

Kommunikation

Zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	LA 1	LA 2	LA 3
Interne Kommunikation mit der Brückenbesatzung	ausführen	analysieren	beurteilen
Externe Kommunikation mit anderen Verkehrsteilnehmern und Beteiligten der Maritimen Verkehrssicherung	unter Anleitung ausführen	unter Anleitung ausführen	beurteilen
Externe Kommunikation mit Diensten wie Festmachern und Schleppern	---	unter Anleitung ausführen	beurteilen
Interne und externe Kommunikation in Not- und Störfällen	---	unter Anleitung ausführen	beurteilen

Manövrieren

Zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	LA 1	LA 2	LA 3
Sichere Leinenführung, Vertäuen, Festmachen von Schleppern, Ankern unter Beachtung der schiffsspezifischen Anordnung der Manöverstation	beschreiben	---	---
Planen, Durchführen und Auswerten folgender Situationen: Ansteuern und Halten von vorgegebenen Wartepositionen, Liegestellen und Lotsenversetzpositionen, Queren und Durchfahren von Stromschnitten, Drehen, Traversieren, Halten und Aufstoppen im/ohne Strom, Fahren im Konvoi, Überholen und Begegnen mit Wasserfahrzeugen aller Größen, Verdrängungen, Antriebsformen und Steuerelementen unter Berücksichtigung von Wind und Strom	---	anwenden	beurteilen
Planen, Durchführen und Auswerten folgender Situationen: An- und Ablegen unter Berücksichtigung der Leinen als mögliche Manövrierhilfe, Ankern zur Positionierung und als Manövrierhilfe, Ein- und Auslaufen in/aus Schleusen mit Wasserfahrzeugen aller Größen, Verdrängungen, Antriebsformen und Steuerelementen unter Berücksichtigung von Wind und Strom	---	unter Anleitung anwenden	beurteilen
Antriebskonzepte von Hochsee-, Hafen- und Begleitschleppern	---	bestimmen	beurteilen
Optimalen Einsatzbereich von Schleppern als Manövrierhilfe in der Seeschiffsassistenz	---	bestimmen	beurteilen
Besonderheiten in der Verschleppung von Anhängen mit und ohne Antrieb	---	bestimmen	beurteilen
Hydrodynamische Effekte	---	bestimmen	beurteilen

Lotsenwechsel

Zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	LA 1	LA 2	LA 3
Master/Pilot Information Exchange MPEX unter Berücksichtigung von kulturellen und sprachlichen Besonderheiten	---	anwenden	beurteilen
Pilot/Pilot Information Exchange	---	anwenden	beurteilen
Sicherheitsaspekte beim Versetzen und Ausholen der Bordlotsen	beschreiben	anwenden	beurteilen
Durchführung des Lotsenwechsels unter Berücksichtigung von Verkehrslage, Wetter-, Wind-, Strömungsbedingungen und schiffbaulichen Besonderheiten	---	---	beurteilen

Lotsdienst

Zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	LA 1	LA 2	LA 3
Lotsdienst des Reviers: Lotsberatung an Bord, Landradarberatung nach standardisierter Syntax (ISSUS) "Hamburger Modell", Wachdienst auf festen oder schwimmenden Lotseinrichtungen, Einsatzleitung, Telefonist/in bzw. Betriebsassistent/in und Distanzlotsung	---	---	beurteilen

Selbstverwaltung

Zu vermittelnde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	LA 1	LA 2	LA 3
Führen der Bört- und Schiffslisten	---	---	beurteilen
Lotsgeld und Lotsabgabe auf Grundlage der Lotstarifverordnung	---	---	bestimmen

Stand: 25. Februar 2023

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [Seelotswesen](#) > [SeeLAuFV](#) > [Anlagen](#)
[> Anlage 2](#)

Anlage 2 - Bewertungsmatrix im Auswahlverfahren

(zu § 3 Absatz 1)

Eine Reihung findet nur innerhalb einer Bewerbergruppe für denselben Eingangs-Lotsenausbildungsabschnitt statt.

LA 1	höchste Punktzahl
Eignungsuntersuchung	40
Kenntnisse der englischen Sprache	10
Beherrschen der deutschen Sprache	10
Geburtsjahrgang	10
Höchstes Abschlusszeugnis - allgemeinbildende Schule ODER	5
Höchstes Abschlusszeugnis - Bachelorabschluss der Hochschule (<u>NWO</u>)	10
Fahrtzeit als NWO	10
Präferenzpunkte der Lotsenbrüderschaft	15
Gesamt max.	105

LA 3 und LA 2	höchste Punktzahl
Eignungsuntersuchung	35
Kenntnisse der englischen Sprache	10
Beherrschen der deutschen Sprache	10
Geburtsjahrgang	10
Abschlusszeugnis der Fach- <u>bzw.</u> Hochschule	5
Darstellung an Bord	7,5
Fahrtzeiten, Schiffsgröße	7,5
Präferenzpunkte der Lotsenbrüderschaft	15
Gesamt max.	100

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [Seelotswesen](#) › [SeeLAuFV](#) › [Anlagen](#)
› [Anlage 3](#)

Anlage 3 - Bewertungsmaßstab

(zu § 7 Absatz 2)

Abschnitt 1 - Bewertung der Leistungen in den Ausbildungsfahrten

Die Leistungen der Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter in den Ausbildungsfahrten werden wie folgt bewertet:

1. "vollumfänglich erfüllt" = 100 % bis 91 %, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
 2. "erfüllt" = unter 91 % bis 81 %, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht;
 3. "überwiegend erfüllt" = unter 81 % bis 61 %, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
 4. "teilweise nicht erfüllt" = unter 61 % bis 41 %, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
 5. "überwiegend nicht erfüllt" = unter 41 % bis 21 %, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundlagen vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
 6. "nicht erfüllt" = unter 21 %, wenn die Leistungen den Anforderungen nicht entspricht und die Grundlagen so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.
-

Abschnitt 2 - Bewertung der Ausbildungsfahrten

Die Bewertung der Leistung in den Ausbildungsfahrten erfolgt in folgenden Kriterien:

Auf jeder Ausbildungsfahrt sind zu bewerten

- Reisevorbereitung
- Reiseverlauf
- Eigenschutz
- Sozialverhalten (Stresstoleranz, Motivation, Kontrollüberzeugung, Zuverlässigkeit, Empathie, Offenheit, Rollenbewusstsein).

Zu bewerten sind außerdem folgende individuelle Kriterien, die je nach Verlauf der Ausbildungsfahrt und dem Ausbildungsstand der Anwärterin oder des Anwärters von der anleitenden Lotsin oder dem anleitenden Lotsen bestimmt werden:

- Rudergehen
- Fahren im Konvoi
- Ankern
- Gebrauch des Ankers zum Manövrieren
- Halten der Position
- Anlegen
- Ablegen
- Reaktion auf hydrodynamische Effekte
- Überholen
- Begegnen
- Manövrieren auf begrenztem Raum
- Manövrieren mit Schlepperhilfe
- Einlaufen in eine Schleuse
- Auslaufen aus einer Schleuse
- Kommunikation
- Durchfahren eines Stromschnitts
- Ein- und Ausdocken
- Tidegerechte Passageplanung.

Abschnitt 3 - Gesamtbewertung

Die Gesamtbewertung ergibt ein "geeignet", wenn jedes der in Abschnitt 2 genannten Kriterien im arithmetischen Mittel mindestens mit "überwiegend erfüllt" (100 - 61 %) bewertet wurde.

Liegt ein Kriterium darunter, ist die Gesamtbewertung "nicht geeignet".

Stand: 25. Februar 2023

Sie sind hier:

[› ELWIS](#) › [› Schifffahrtsrecht](#) › [› Seeschifffahrtsrecht](#) › [› Seelotswesen](#) › [› SeeLAuFV](#) › [› Anlagen](#)
[› Anlage 4](#)

Anlage 4 - Inhalte für die Schulung der anleitenden Lotsen, Basis-Schulung

(zu § 9)

Abschnitt 1 - Inhalte für die Schulung der anleitenden Lotsen, Basis-Schulung

Name des Lehrgangs	Train the Trainer basic (TtT Basic)
Lehrgangsverantwortliche Institution	Bundeslotsenkammer
Thema	Anleitende Seelotsinnen und Seelotsen, Lernbegleitung von Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärttern
Ziele	<p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer besitzen durch ihre neue Funktion als Ausbilderin/Ausbilder/Lernbegleitung erweiterte Kompetenzen zu ihrem Beruf als Seelotsin und Seelotse. Sie begleiten aktivierend und motivierend die praktischen Ausbildungsanteile der Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärtter. Die Lernbegleitung bedeutet, einen Rahmen für deren individuelle Lernprozesse in der Einzelbetreuung zu gestalten.</p> <p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erkennen Wirkungszusammenhänge bei Betrachtung von Lernzielen und Unterrichtsmethoden. Den zukünftigen anleitenden Seelotsinnen und Seelotsen ist bewusst, dass sie bei der Lernbegleitung auch eigene pädagogische Entscheidungen im Umgang mit der Seelotsenanwärterin und dem Seelotsenanwärtter treffen müssen. Sie wissen zudem, dass sie bei der Lernbegleitung die in dieser Verordnung festgelegten Ausbildungsziele mit der Seelotsenanwärterin und dem Seelotsenanwärtter erreichen müssen.</p> <p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer planen Lern-Lehr-Arrangements unter Berücksichtigung von Lerntheorien insbesondere unter Anwendung aktivierender Methoden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wenden die Modelle aus der Kommunikationstheorie praxisorientiert in Form von Übungen an. Dadurch erfahren sie die Mehrdimensionalität von Kommunikation und erkennen, dass bewusstes Kommunizieren Informationsverluste und Missverständnisse reduziert.</p> <p>Die anleitenden Seelotsinnen und Seelotsen lernen und lehren entsprechend den Vorschriften dieser Verordnung und ihren Anlagen, entwickeln eigenständig realitätsnahe Übungen in unterschiedlichen Lernumgebungen und Arbeitsbezügen.</p> <p>Die Lernbegleitung während einer "Mitfahrt" ermöglicht den Teilnehmerinnen und Teilnehmern später für die Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärtter eigene Übungen zur Lotstätigkeit zu entwickeln, Lehr- und Lernziele festzulegen und den Lernerfolg zu überprüfen.</p>

Name des Lehrgangs	Train the Trainer basic (TtT Basic)
Lehr- und Lernform	Seminaristischer Unterricht, praktische Übungen
Zielgruppe	Seelotsen nach <u>SeeLG</u> ab 12/2022
Max. Teilnehmerzahl	6 Personen
Voraussetzung für die Teilnahme	Bestallung als Seelotsin oder Seelotse
Art der Qualifikation	Weiterbildung mit Teilnahmebescheinigung
Dauer/Arbeitsaufwand	4 Tage (24 Zeitstunden)

Abschnitt 2 - Inhalte für die Schulung der anleitenden Seelotsinnen und Seelotsen, Aufbauschulung

Name des Lehrgangs	Train the Trainer basic (TtT Advanced)
Lehrgangsverantwortliche Institution	Bundeslotsenkammer
Thema	Ausbildende Seelotsinnen und ausbildende Seelotsen; Lernbegleitung von Gruppen
Ziele	<p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer besitzen durch ihre neue Funktion als ausbildende Seelotsin/Seelotse/Lernbegleitung erweiterte Kompetenzen zu ihrem Beruf als Seelotsin und Seelotse. Sie begleiten aktivierend und motivierend die vorgegebenen Ausbildungsanteile der Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben den Train the Trainer Basic durchlaufen und den Transfer in die Praxis vollzogen.</p> <p>Im Train the Trainer Advanced erweitern sie ihre Erfahrungen aus der Einzelbetreuung um Kompetenzen aus dem Bereich der Wissensvermittlung für Gruppen.</p> <p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können die Struktur einer Unterrichtseinheit sowie deren untergeordneten Lerneinheiten entwickeln und diese umsetzen. Sie sind in der Lage, Lernziele zu definieren und methodisch umzusetzen. Dafür legen sie sich auf eine Lernzieltiefe fest und erstellen Lernerfolgskontrollen.</p> <p>Methodenvielfalt, Wahrnehmung der umfänglichen Lernumgebung sowie kreative Denkansätze zur Methodenfindung erkennen sie als hilfreiche Parameter in ihrer Unterrichtsplanung. Sie kennen die typischen Phasen der Gruppendynamik und sind in der Lage, herausfordernde Gruppenmitglieder zu identifizieren und zu begegnen.</p> <p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer demonstrieren ihren Lernerfolg in einer Lehrprobe.</p>
Lehr- und Lernform	Seminaristischer Unterricht, praktische Übungen

Name des Lehrgangs	Train the Trainer basic (TtT Advanced)
Zielgruppe	Seelotsinnen und Seelotsen
Max. Teilnehmerzahl	6 Personen
Voraussetzung für die Teilnahme	Bestellung als Seelotsin oder Seelotse und Teilnahme an der Bundeslotsenkammer Schulung Train the Trainer basic
Art der Qualifikation	Weiterbildung mit Teilnahmebescheinigung
Dauer/Arbeitsaufwand	4 Tage (24 Zeitstunden)

Thema	Inhalte	Dauer (à 60 Minuten)
Wahrnehmungsebenen einer Trainerin/eines Trainers	Erkennen der elementaren Wahrnehmungsebenen als Trainerin/Trainer Bedeutung der Wahrnehmungsebenen insbesondere in der Anfangsphase des Seminars Gestaltung eines passgenauen Seminareinstiegs Kreisläufigkeit der Kommunikation	3
Wiederholung der Kernelemente des TtT basic	Aktueller Stand der Ausbildung zur Seelotsin/zum Seelotsen Aktivierende Lehr- und Lernmethoden/gehirngerechtes Lernen Die 7 Elemente des guten Lehrens Axiome der Kommunikation in Fokussierung auf den Lernenden Spezifika der unterschiedlichen Generationen	2
Grundlagen der Didaktik	Definition von Didaktik und Methodik Definition der Begriffe Grob- und Feinlernziele Formulierung von Lernzielen Taxonomie von Lernzielen Gestaltung eines Ablaufplanes	2

Thema	Inhalte	Dauer (à 60 Minuten)
Methodik	<p>Übersicht über die Methodenvielfalt</p> <p>Unterscheidung zwischen lernzentrierten und trainerzentrierten Methoden</p> <p>Entwicklung eigener aktivierender Methoden</p> <p>Nutzung der Lernumgebung</p> <p>Medienauswahl und -nutzung</p> <p>Wert von Feedbackmethoden</p>	4
Lernerfolgskontrollen	<p>Sinn und Nutzen von Lernerfolgskontrollen</p> <p>Auswahl der Methode zur Lernerfolgskontrolle in Abhängigkeit des Lernziels</p> <p>Objektivierung von Lernerfolgskontrollen</p> <p>Zusammenhang von Lernziel und Lernerfolg</p>	2
Dynamik von Gruppen	<p>Phasen der sozialen Interaktion in Gruppen</p> <p>Phasengerechtes Führen einer Gruppe</p> <p>Die Trainerin/der Trainer als Teamentwicklerin und Teamentwickler</p>	1
Herausfordernde Gruppenmitglieder	<p>Individuelle Leitsätze zum Umgang mit herausfordernden Teilnehmerinnen und Teilnehmern</p> <p>Leitfaden zum Umgang mit Störungen durch Verhalten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer</p>	1
Lehrprobe	<p>Transfer der erlernten Inhalte in die praktische Umsetzung</p> <p>Entwicklung einer Lehrprobe anhand des Ausbildungsrahmenplanes</p> <p>Durchführung einer Lehrprobe und anschließendes Feedback</p>	9

Stand: 25. Februar 2023

Prüfungszeugnis Lotsenausbildungsabschnitt 1 und 2

Bundeslotsenkammer/Lotsenbrüderschaft

[Logo]

Prüfungszeugnis

**nach Abschluss des Lotsenausbildungsabschnitts 1/2 im Rahmen der Seelotsenausbildung
bzw. über die Eingangsprüfung zum Lotsenausbildungsabschnitt 3**

Die Seelotsenanwärterin/Der Seelotsenanwärter

geboren am _____ in _____

hat die praktische Prüfung nach Abschluss des Lotsenausbildungsabschnitts 1/2 der Lotsenausbildung
bzw. für die Zulassung zum Lotsenausbildungsabschnitt 3 bestanden.

_____, den _____

Leitung der Prüfungskommission

Prüfungszeugnis über die Befähigung zur Seelotsin/zum Seelotsen

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

[Logo]

Prüfungszeugnis
über die Befähigung zur Seelotsin/zum Seelotsen

Die Seelotsenanwärterin/Der Seelotsenanwärter

geboren am _____ in _____

hat die Prüfung zur Seelotsin/zum Seelotsen für das Seelotsrevier

bestanden.

_____, den _____ (Dienstsiegel)

Leitung der Prüfungskommission

Sie sind hier:

➤ [ELWIS](#) ➤ [Schifffahrtsrecht](#) ➤ [Seeschifffahrtsrecht](#) ➤ [Seelotswesen](#) ➤ [SeeLAuFV](#) ➤ [Anlagen](#)
➤ [Anlage 7](#)

Anlage 7 - Ausweis für Seelotsinnen und Seelotsen sowie Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter

(zu § 19)

7.1 Muster des Ausweises für Seelotsinnen und Seelotsen

Vorderseite:

Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany
Ausweis für Seelotsinnen/Seelotsen
Pilot Identity Card Nr./No.

Name
Surname
Vornamen
Given Names
Geburtstag und -ort/Date and place of birth
.....
Unterschrift der Seelotsin/des Seelotsen
Signature of the pilot
.....

Lichtbild/Photo

85 mm

54 mm

Rückseite:

Die Inhaberin/Der Inhaber dieses Ausweises ist berechtigt zur Ausübung
des Seelotsendienstes im Seelotsrevier
The holder of this Identity Card is an authorized pilot in the pilot district of
.....
.....
Ort/Place of issuing office Datum/Date of issue
.....
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Federal Waterways and Shipping Authority Germany
Im Auftrag/On behalf
.....
Unterschrift der ausstellenden Person/
Signature of the issuing person
.....

Siegel

85 mm

54 mm

7.2 Muster des Ausweises für Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter


Vorderseite:

	Bundesrepublik Deutschland Federal Republic of Germany	
	Ausweis für Seelotsenanwärter/-innen Trainee pilot Identity Card	
Name Surname		Nr./No.
Vornamen Given Names		Lichtbild/Photo
Geburtstag und -ort/Date and place of birth		
Unterschrift der Seelotsenanwärterin/ des Seelotsenanwärters/Signature of the trainee pilot		

85 mm

54 mm

Rückseite:

Die Inhaberin/Der Inhaber dieses Ausweises ist Seelotsenanwärter/-in für das Seelotsrevier The holder of this Identity Card is a trainee pilot in the pilot district	
.....	
Die/Der Seelotsenanwärter/-in ist nicht berechtigt, selbstständig zu lotsen. The trainee pilot is not authorized to practice pilotage autonomously.	
.....	
Ort/Place of issuing office	Datum/Date of issue
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Federal Waterways and Shipping Authority Germany Im Auftrag/On behalf	
.....	
Unterschrift der ausstellenden Person/ Signature of the issuing person	
	

85 mm

54 mm

Stand: 25. Februar 2023

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Schifffahrtsrecht](#) › [Seeschifffahrtsrecht](#) › [Seelotswesen](#) › [SeeLAuFV](#) › [Anlagen](#)
› [Anlage 8](#)

Anlage 8 - Fortbildungsrahmenplan

(zu § 21)

Modul Eigenschutz im Seelotsdienst

Handhabung und Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung wie Rettungsweste, **Personal Locator Beacon**, Notlicht, Kälteschutz, Anforderungen und Funktionalität von Arbeitskleidung

Sicherheitsvorkehrungen beim Versetzvorgang, Besonderheiten bei Versetzprozessen in den Revieren

Verfahren für das Überleben im Seenotfall

Erste Hilfe Maßnahmen, Unterkühlung, Infektionsschutz an Bord

Zeitrichtwert: 5 Tage/5 Jahre

Modul Schifffahrtskunde und Manövrieren

Nautische Brückenausrüstung und Brückeneinrichtung, insbesondere Radar, ECDIS, GNSS, AIS und UKW, automatische Steueranlagen, deren Handhabung, Funktionsweise, Möglichkeiten und Grenzen

Technische Wetterentwicklung in der maritimen Automation sowie der nautischen Brückenausrüstung

Fehler und Grenzen von Nautischer Brückenausrüstung unter Berücksichtigung von Erfahrungen im Revier

Nutzen aller zur Verfügung stehenden technischen Hilfsmittel in unterschiedlichen Situationen im Revier

Einsatz und Gebrauch der revierspezifischen PPU

Planung, Durchführung und Auswertung von Manöversituationen mit Wasserfahrzeugen aller Größen, Verdrängungen, Antriebsformen und Steuerelementen im Revier unter Berücksichtigung von Wind und Strom mit und ohne Schlepperassistenz

Berücksichtigen und Beurteilen von hydrodynamischen Effekten sowie Einflüsse durch Wind und Strom mit Wasserfahrzeugen aller Größen, Verdrängungen, Antriebsformen und Steuerelementen

Beurteilen der Vor- und Nachteile sowie Möglichkeiten des Einsatzes von unterschiedlichen Antriebskonzepten sowie Ruderarten

Planung, Durchführung und Auswertung von Manöversituationen mit neuen zu erwartenden Wasserfahrzeugen

Planung, Durchführung und Auswertung von Manöversituationen in neu gestalteten Fahrwasserabschnitten bzw. Hafenanlagen

Zeitrichtwert: 8 Tage/5 Jahre

Modul Notfallmanagement

Planung, Durchführung und Auswertung von Not- und Störfällen sowie Grenzsituationen

Notfallpläne von Seiten der Behörden, Lotsenbrüderschaften sowie schiffsseitige Notfallpläne

Strategien zur Bewältigung von Not- und Störfällen

Interne und externe Kommunikation in Not- und Störfällen

Analyse und Auswertung möglicher Gefahrenlagen, Fallstudien, Fehlerkettenanalyse

Tätigkeitsbereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, insbesondere des Havariekommandos und der Verkehrszentralen in Not- und Störfällen

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Lotsen im Bereich Notfallmanagement nach SeeLG, VV-WSV 2408, Seeunfalluntersuchungsgesetz

Elemente aus der Notfallpsychologie, physische und psychische Belastbarkeit

Verhalten von Kapitän/in und Besatzung in Not- und Störfällen

Methoden der persönlichen psychischen Aufarbeitung eines Not- oder Störfalles

Methoden und Strategien zur Selbsteinschätzung und Entscheidungsfindung in Notfallsituationen

Veränderung der Wahrnehmung in Notfallsituationen

Zusammenstellen von relevanten Daten bei Eintritt eines Not- oder Störfalles und Verfassen von Berichten

Sicherer Umgang mit Presse und sozialen Medien

Zeitrichtwert: 3 Tage/5 Jahre

Modul Soziale Kompetenzen und Arbeitspsychologie

Führungskompetenz und Führungsstile

Rollenverteilung im Arbeitsumfeld

Methoden und Strategien aus dem Bereich Konfliktmanagement

Kommunikationsmodelle

Konzepte zu Selbstbild/Fremdbild, Relevanz des persönlichen Erscheinungsbildes

Umgangsformen, Umgang mit Anderen, interkulturelles Bewusstsein

Konzepte zur sozialen und kooperativen Gruppenarbeit

Fatigue Management Strategien

Lifestyle Management Strategien

Aktuelle Erkenntnisse aus den Bereichen Ernährung, Bewegung

Konzepte und Strategien zu Resilienzerhöhung

Methoden zur Selbsteinschätzung, "**Information overload**" ("**frozen Pilot**"), Informationsmanagement

Konzepte und Strategien zu Zeit-/Stressmanagement

Konzepte und Strategien zu Fehlermanagement

Strategien zur Entscheidungsfindung

Zeitrichtwert: 4 Tage/5 Jahre

Modul Recht

Analyse und Auswertung von Gesetzen und Rechtsvorschriften das Seelotswesen betreffend

Aktuelle Informationen zum Revier von Seiten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Rechtliche Grundlagen sowie Aufgaben, Rechte und Pflichten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, insbesondere der Verkehrszentralen

Systemkonzept maritime Verkehrssicherheit deutsche Küste, Hintergrund und Module

Aufgaben und Dienste der Maritimen Verkehrssicherung

Kommunikation mit Verkehrszentralen, Zusammenwirken der beteiligten Parteien an Land und an Bord im Revier

Zeitrichtwert: 2 Tage/5 Jahre

Modul Lotsdienst und Selbstverwaltung

Durchführung der Landradarberatung nach standardisierter Syntax (ISSUS "Hamburger Modell")

Aufgaben bei der Radarberatung von Land

Verwaltungsanordnung über die Benutzung der Radaranlagen der jeweiligen Verkehrszentrale

Zuständigkeiten der Bediensteten der Verkehrszentralen im Rahmen der Radarberatung

Kommunikation mit Verkehrszentralen und Verkehrsteilnehmern

Datensicherung durch die Verkehrszentrale

Selbstverwaltung der Lotsenbrüderschaft, insbesondere der Rechtsnatur, ihrer Aufgaben und Organisation sowie rechtliche Grundlagen

Bestimmungen des inneren Dienstbetriebs

Zeitrichtwert: 2 Tage/5 Jahre

Modul Train the Trainer

nach Anlage 4 Abschnitt 1 und Anlage 4 Abschnitt 2

Zeitrichtwert: je 4 Tage/5 Jahre

Stand: 25. Februar 2023

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [Seelotswesen](#) > [SeeLAuFV](#) > [Anlagen](#)
[> Anlage 9](#)

Anlage 9 - Muster Lehrgangsbeschreibung

(zu § 22)

Name des Lehrganges	Kurstitel
Lehrgangsverantwortliche Institution	Name der Lotsenbrüderschaft
Thema	Siehe Modul Fortbildungsrahmenplan
Inhalte	Inhalte nach Fortbildungsrahmenplan
Lehr- und Lernform	Seminaristischer Unterricht, praktische Übungen, Übung am Simulator, Manned Model (Zutreffendes angeben)
Zielgruppe	Seelotsinnen und Seelotsen mit/ohne Beschränkung in den Befugnissen
Max. Teilnehmerzahl	Anzahl der Personen
Voraussetzung für die Teilnahme	Bestallung als Seelotsin oder Seelotse, ggf. Kursbezeichnung
Art der Qualifikation	Fortbildung mit Teilnahmebescheinigung
Dauer/Arbeitsaufwand	Anzahl der Tage (Anzahl der Zeitstunden)

Stand: 25. Februar 2023